



Wilfried Marxer/Sebastian Sele
**Auslandswahlrecht – Pro und Contra
sowie Einstellungen liechtensteinischer
Staatsangehöriger im Ausland**

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 38

Fachbereich Politikwissenschaft

November 2012

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Wilfried Marxer (wilfried.marxer@liechtenstein-institut.li)

Wilfried Marxer/Sebastian Sele
**Auslandswahlrecht – Pro und Contra
sowie Einstellungen liechtensteinischer
Staatsangehöriger im Ausland**

Fachbereich Politikwissenschaft

November 2012

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Barenden
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Einleitung	2
3	Pro und Contra Auslandswahlrecht	3
	Auslandswahlrecht und Demokratie	3
	Volk und Bürgerbegriff	3
	Argument der Betroffenheit	4
	Stakeholder-Citizenship	4
	Beziehungen zwischen AuslandsbürgerInnen und Herkunftsstaat	5
	Aspekte der Globalisierung	6
	Auslandswahlrecht und Menschenrechte	6
	Asymmetrische Repräsentation	7
	Materieller Aufwand	7
4	Das Auslandswahlrecht im europäischen Vergleich	7
	Rechtliche Situation in ausgewählten europäischen Staaten	7
	Varianten der Organisation von Wahlen	10
	Wahlbeteiligung von AuslandsbürgerInnen	11
	Wahlverhalten von AuslandsbürgerInnen	12
5	Ausgangslage in Liechtenstein	13
	Rechtliche Situation in Liechtenstein	13
	LiechtensteinerInnen im Ausland gemäss Statistik	13
	Dunkelziffer von LiechtensteinerInnen im Ausland	15
	Schätzung der Zahl der AuslandsliechtensteinerInnen	17
6	Debatten in Liechtenstein	17
	Petition Erich Hilbe 1994	18
	Antrag und Beschwerde Erich Hilbe 1994	19
	Antrag und Beschwerde Erich Hilbe 1995	19
	Beschwerde Erich Hilbe 1995 an Europäische Kommission für Menschenrechte	19
	Intervention des Liechtensteiner Vereins Zürich 1995	19
	Debatte anlässlich der Einführung des Briefwahlrechtes 1995	20
	Debatte anlässlich der Abänderung des Volksrechtegesetzes 2004	22
	Interpellation Pepo Frick 2011	23
	Petition von Liechtensteiner Vereinen in der Schweiz 2011	25
	Weitere Stellungnahmen, Leserbriefe, Ereignisse	26
7	Umfrage: Methode	29
	Kein Anspruch auf Repräsentativität	29
	Sammlung von Adressen	29
	Stichprobe, Befragungsmethode, Kontaktaufnahme	30
	Verzerrungen	30

8 Umfrage: Teilnahme	30
Befragungsteilnahme	30
Geografische Verteilung	31
Alters- und Geschlechterverteilung	31
Höchste abgeschlossene Ausbildung	32
Persönliche Einstellung	32
Einfache und doppelte Staatsbürgerschaft	33
Beschäftigungssituation	33
Wegzug und Aufenthaltsdauer im Ausland	34
Rückkehrabsichten	34
Gründe für Wohnsitz im Ausland	35
9 Umfrage: Politisches Interesse und Informiertheit	35
Interesse an Politik	35
Informationsverhalten	36
Aufenthalte in Liechtenstein	37
Kenntnis über die liechtensteinische Politik und subjektive Informiertheit	37
Identifikation mit Liechtenstein	38
10 Umfrage: Interesse an Wahl- und Abstimmungsteilnahme	39
Präferierte Ebenen der politischen Teilnahme	39
Motive für Wahl- und Abstimmungsteilnahme	41
Differenzierung der Wahlberechtigung	41
Akzeptanz von Einschränkungen des Wahlrechts	42
11 Perspektiven des Auslandwahlrechts für LiechtensteinerInnen	42
Rechtliche Regelungen	42
Wahlberechtigung	43
Wahlrechte	43
Wahlorganisation	44
Stimmzuteilung	44
Auswirkungen	44
12 Literatur	45
ANHANG: Fragebogen	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LiechtensteinerInnen in der Schweiz seit 1980 (Zahl)	15
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Parteipräferenz von AuslandschweizerInnen im Vergleich zur gesamten Wählerschaft 2003 (in Prozent)	12
Tabelle 2: Liechtensteiner im Ausland nach Regionen seit 1960 (Anzahl)	13
Tabelle 3: Liechtensteiner in Europa 2000 – 2010 (Anzahl)	14
Tabelle 4: LiechtensteinerInnen in der Schweiz nach Kantonen 2010/2011 (Zahl und Prozent)	14
Tabelle 5: Einbürgerungen nach Staatsgerichtshofurteil 1997	16
Tabelle 6: Einbürgerungen nach Staatsgerichtshofurteil 1997 (1997-2011) (Altersklassen)	16
Tabelle 7: Eine kurze Chronologie der Diskussion	17
Tabelle 8: Wohnort der Befragten	31
Tabelle 9: Geschlecht der Befragten	31
Tabelle 10: Geschlecht der Befragten	31
Tabelle 11: Höchste abgeschlossene Ausbildung	32
Tabelle 12: Progressiv-konservative Einstellungen	32
Tabelle 13: Liechtensteinische und doppelte Staatsbürgerschaft	33
Tabelle 14: Beschäftigungssituation der Befragten	33
Tabelle 15: Wegzug von Liechtenstein	34
Tabelle 16: Bisherige Aufenthaltsdauer im Ausland	34
Tabelle 17: Absicht, Wohnsitz nach Liechtenstein zu verlegen	35
Tabelle 18: Gründe für Auslandswohnsitz (N = 302) (Mehrfachnennungen möglich)	35
Tabelle 19: Interesse an Politik	36
Tabelle 20: Hauptsächliche Informationskanäle	36
Tabelle 21: Besuche in Liechtenstein	37
Tabelle 22: Wissen über die liechtensteinische Politik	38
Tabelle 23: Subjektiv empfundene Informiertheit über Liechtenstein	38
Tabelle 24: Identifikation mit Liechtenstein oder anderem Land	38
Tabelle 25: Ebene der politischen Beteiligung von AuslandliechtensteinerInnen (in Prozent)	39

Tabelle 26: Persönliches Interesse an Wahl- und Abstimmungsteilnahme (in Prozent)	39
Tabelle 27: Motive für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in Liechtenstein	41
Tabelle 28: Einschränkung der Beteiligungsrechte	41
Tabelle 29: Einschränkungen des Wahlrechts nach Kriterien (Mehrfachnennungen möglich)	42

1 Vorwort

Die vorliegende Studie entstand auf Anregung und mit Unterstützung der Demokratiebewegung in Liechtenstein. Ihr war und ist es ein Anliegen, auf demokratische Defizite hinzuweisen. In diesem Zusammenhang steht auch das Auslandswahlrecht zur Diskussion. In Liechtenstein lässt sich eine öffentliche Debatte über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für AuslandliechtensteinerInnen rund zwanzig Jahre zurückverfolgen. Zunehmende Mobilität, aber auch neue Einbürgerungsbestimmungen für im Ausland Wohnhafte drücken sich in steigenden Zahlen von AuslandliechtensteinerInnen aus. Hinzu kommt gegenwärtig eine Tendenz, dass sich Liechtensteinerinnen und Liechtenstein verstärkt auch im grenznahen Ausland niederlassen, womit sie ihr Wahlrecht in Liechtenstein verlieren. Falls sie nicht eine doppelte Staatsbürgerschaft aufweisen, verfügen sie nirgends über ein Stimm- und Wahlrecht.

In dieser Studie werden aus theoretischer Perspektive die Argumente für und gegen ein Auslandswahlrecht aufgezeigt sowie ein Vergleich ausgewählter Staaten präsentiert. Da von Seiten der Demokratiebewegung in Liechtenstein aber insbesondere auch die Frage interessierte, wie sich die AuslandliechtensteinerInnen zu einem Wahlrecht in ihrem Herkunftsland stellen, wurde eine Umfrage bei AuslandliechtensteinerInnen durchgeführt. Da die Adressen von AuslandliechtensteinerInnen nicht systematisch erfasst sind und – soweit überhaupt vorhanden – Datenschutzrichtlinien die Zugänglichkeit zu Adressen erschweren, ist die Repräsentativität nicht gesichert. Dennoch zeigt die Umfrage aufschlussreiche Ergebnisse, die zeigen, dass sich viele AuslandliechtensteinerInnen für das Geschehen in Liechtenstein und namentlich auch die Politik interessieren und ein Stimm- und Wahlrecht – insbesondere auf Landesebene – wünschen.

Die Autoren hatten bei der Erarbeitung der Studie freie Hand. Der Demokratiebewegung in Liechtenstein sei an dieser Stelle für den Impuls zur Studie und die Unterstützung gedankt.

Wilfried Marxer & Sebastian Sele

2 Einleitung

Das Stimm- und Wahlrecht gehört zu den Kernbeständen der politischen Rechte. Es erlaubt die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und ermöglicht damit, verbindlich über die Zusammensetzung des Parlaments, allenfalls auch der Regierung, je nach Ausgestaltung des politischen Systems auch über Sachfragen zu entscheiden. Zur Bestimmung der Qualität einer Demokratie ist daher die Wahlberechtigung eine Schlüsselgrösse. Auf Grundlage der Verfassung von 1862 waren nur liechtensteinische Landesangehörige (a) männlichen Geschlechts, welche im (b) Vollgenuss der bürgerlichen Rechte standen, (c) das 24. Lebensjahr erreicht hatten, (d) „einen Beruf für sich auf eigene Rechnung“ betrieben – also beispielsweise keine Knechte waren - und (e) in Liechtenstein wohnten, aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Verlauf der Entwicklung der liechtensteinischen Demokratie sind in den vergangenen 150 Jahren verschiedene Beschränkungen der Wahlberechtigung aufgehoben oder gelockert worden. So wurde 1918 mit einer neuen Landtagswahlordnung das allgemeine Wahlrecht unabhängig vom Berufsstand eingeführt, das Wahlrechtsalter wurde in verschiedenen Schritten auf aktuell 18 Jahre gesenkt, 1984 wurde das Stimm- und Wahlrecht von Frauen eingeführt. Nicht geändert haben hingegen die grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnorts. Damit sind zwei Themenkreise angesprochen: einerseits das Ausländerwahlrecht, andererseits das Auslandswahlrecht.

Das Ausländerwahlrecht (Wahlrecht von „non-citizen residents“) betrifft die Frage, inwieweit sich Ausländerinnen und Ausländer, die in Liechtenstein wohnhaft sind, an Wahlen und Abstimmungen beteiligen können. Hierzu sind Fragen zu klären, etwa ob dies, wie innerhalb der Europäischen Union standardisiert, auf kommunaler Ebene möglich sein soll. Andere Staaten kennen noch weitergehende Regelungen. In Liechtenstein ist das Ausländerwahlrecht noch in keiner Hinsicht existent. Auf diesen Aspekt des Wahlrechts gehen wir in diesem Beitrag jedoch nicht weiter ein.

Das Auslandswahlrecht (Wahlrecht von „non-resident citizens“) definiert hingegen, ob es für Staatsangehörige, die im Ausland wohnhaft sind, möglich ist, an Wahlen und Abstimmungen im Herkunftsland teilzunehmen. Dies betrifft in unserem Falle also die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Ausland leben und in Liechtenstein keinen Wohnsitz mehr haben oder noch nie hatten. Die Frage ist, ob sie an politischen Entscheidungen in Liechtenstein partizipieren können sollen, welche Entscheidungen dies betreffen soll – Wahlen auf Gemeinde- und/oder Landesebene, Abstimmungen auf Gemeinde- und/oder Landesebene – und wem dies allenfalls zustehen soll. Solchen Fragen wird im vorliegenden Beitrag nachgegangen. Grundlagen sind dabei einerseits der Blick in die diesbezügliche Literatur sowie Praxisbeispiele anderer Staaten. Andererseits gibt eine Umfrage unter Auslands- liechtensteinerinnen und – liechtensteinern Einblick in die diesbezüglichen Wünsche liechtensteinischer Staatsangehöriger im Ausland.

3 Pro und Contra Auslandswahlrecht

Auslandswahlrecht und Demokratie

Ein oft genanntes Argument für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts von Staatsangehörigen im Ausland stellt die Ausweitung und Stärkung der Demokratie dar.

Dryzek definiert dabei Demokratisierung als zunehmende Anerkennung und Integration unterschiedlicher Gruppen in das politische Leben einer Gesellschaft (Dryzek 1996: 486). Nach dieser Definition stellt die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf AuslandsbürgerInnen also einen Schritt zu einer weiteren Demokratisierung dar. Auch in verschiedenen Empfehlungen des Europarats, welche sich auf die Ausdehnung des Wahlrechts generell beziehen, wird als Argument die Stärkung der Demokratie genannt.

Ähnliche Definitionen liegen diversen Demokratiemessungen zugrunde, die die Ausprägung des Stimm- und Wahlrechts als Indikator für den Demokratisierungsgrad sehen. So beispielsweise auch der Freedom House Index (2010), in welchem das Vorhandensein eines universalen und gleichen Wahlrechts bei erwachsenen BürgerInnen als Indikator gewählt wird, wobei hier nicht explizit auf das Stimm- und Wahlrecht von AuslandsbürgerInnen Bezug genommen wird. Bei einer von Paxton et al. (2003: 115) durchgeführten Messung der Ausprägung des Wahlrechts wurde hingegen explizit die Bindung des Wahlrechts an das Vorhandensein eines ständigen Wohnsitzes sowie die nicht vorhandene Ausdehnung auf AuslandsbürgerInnen als Indikatoren für ein nicht universales Wahlrecht angeführt.

Volk und Bürgerbegriff

Unterschiedlichste Theorieströmungen behandeln den Bürgerbegriff und die Bedeutung der Staatsangehörigkeit, mit welchen die politischen Rechte eng verknüpft sind.

Im ethnischen Nationalismus wird beispielsweise die Nation nicht als territorial beschränkt, sondern als Gemeinschaft von gleicher Kultur und Abstammung gesehen. Als Konsequenz daraus sprechen sich dessen Vertreter für eine Ausweitung der politischen Rechte auf sämtliche Staatsangehörige aus, unabhängig vom Wohn- und Geburtsort (vgl. Bauböck 2005: 684f). Es ist allerdings anzumerken, dass die Staatsangehörigkeit nicht zwingend auf gleiche Kultur und Abstammung schliessen lässt.

Nach einer von Abowitz und Harnish (2006) durchgeführten Analyse der Diskurse um Staatsangehörigkeit verfolgen kritische und progressive Strömungen im rekonstruktionistischen Diskurs die Ausweitung des Bürgerschaftskonzeptes auf Aspekte der politischen Inklusion und Partizipation. Demzufolge sind Ungleichheiten innerhalb der Bürgerschaft zu reflektieren, statt die Gleichheit der Bürger/Staatsbürger vorauszusetzen. Zudem zielt der ebenfalls analysierte transnationalistische Diskurs auf eine flexiblere und breitere Form der Mitgliedschaft in einem politischen System ab, was unter anderem die Inklusion der AuslandsbürgerInnen im Ausland wie auch im Herkunftsstaat bedeuten könnte, darüber hinaus aber auch überstaatliche Einschlussmechanismen, etwa in internationalen Organisationen.

Grundsätzlich ist bei diesen Überlegungen im Auge zu behalten, wer als „Volk“ eines Staates zu betrachten ist. Bezüglich des Volksbegriffes lässt sich auch mit einem Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts für eine Ausweitung der politischen Rechte auf AuslandsbürgerInnen argumentieren. So lautet es in einem Urteil zum AusländerInnenwahlrecht, dass dieses dem Grundgesetz widerspricht, nach welchem die Staatsgewalt vom Volk ausgeht, welches über das Kriterium der

Staatsbürgerschaft definiert ist (vgl. BVerfGE 83, 37¹). Die deutsche Staatsbürgerschaft haben auch Deutsche im Ausland.

Argument der Betroffenheit

Weitere Argumente bezüglich der Inklusion bzw. Exklusion von AuslandsbürgerInnen in die WählerInnenenschaft basieren auf der Beziehung zwischen Staat und WählerInnen. Hierbei sind insbesondere die Interpretationen des demokratischen Selbstbestimmungsrechts, die Wechselwirkung zwischen Betroffenheit von und Interesse am politischen Geschehen und die Bindung von EmigrantInnen an den Herkunftsstaat relevant.

Im liberalen Demokratieverständnis kann das demokratische Selbstbestimmungsrecht dahingehend interpretiert werden, dass sämtliche von einer Entscheidung und deren Externalisierungseffekten betroffenen Personen über diese entscheiden sollten, was die (zeitweise) Inklusion von AuslandsbürgerInnen bedeuten kann. So plädiert beispielsweise Ian Shapiro dafür, dass die WählerInnenenschaft „decision by decision rather than people by people“ (2003: 222) definiert wird, wobei jeder inkludiert werden sollte, dessen Interessen von dieser Entscheidung beeinflusst werden (vgl. Shapiro 1999: 38). Bauböck (2005: 686) weist hingegen darauf hin, dass beispielsweise bei Wahlen zumeist nicht genau abgesehen werden kann, wer von den zukünftigen Entscheidungen des Parlaments betroffen sein wird, weshalb er das Prinzip der Inklusion in die WählerInnenenschaft nach Betroffenheit als ungenügend erachtet. Auch López-Guerra (2005: 222f) kritisiert dieses Prinzip, da irgendwo eine Grenze für die Inklusion gezogen werden müsse, was seiner Ansicht nach über den Grad der Betroffenheit geschehen sollte. Dies wird auch von Young (2000: 32f) befürwortet. Sie erachtet die Selbstbestimmung über die Umstände, denen man ausgesetzt ist, als Ideal einer gerechten Demokratie, die das Gegenstück zu Herrschaft darstellt. Für eine solche Einschränkung argumentiert auch Ostrow (2002: 1977), wenn sie anführt, dass der Wohnsitz ein gut geeigneter Indikator sei für die Häufigkeit, mit der man von Entscheidungen betroffen ist. In diesem Kontext ist auch Przeworski (1999: 47) zu erwähnen, der sagt, dass „voting [...] an imposition of a will over a will“ und dadurch eine herrschende Handlung der WahlsiegerInnen über die WahlverliererInnen ist. Gehören nun AuslandsbürgerInnen zu Ersteren, so üben sie, je nach Grenze der Inklusion, eine nicht durch das Prinzip der Selbstbestimmung legitimierte regierende Handlung aus, was nach López-Guerra (2005: 226f) einem unfairen Privileg entspricht.

Stakeholder-Citizenship

Bauböck (2005: 686) formuliert auf Basis seiner Kritik das Modell der „Stakeholder citizenship“. Dabei handelt es sich um eine etwas abgeschwächtere Form des von Shapiro vertretenen Rechts auf Mitbestimmung aufgrund von Betroffenheit. So werden einer Person in Bauböcks Modell nur dann politische Rechte übertragen, wenn deren fundamentale Rechte von einem bestimmten Gemeinwesen geschützt werden sollten und deren Wohlergehen vom Gemeinwohl abhängt. Diese Stakeholdership würde demnach AuslandsbürgerInnen die politischen Rechte zugestehen, jedoch auch deren Exklusion nicht ausschließen. Spiro (2006: 219) weist in diesem Kontext darauf hin, dass in der heutigen globalisierten Welt, wo Beziehungen nicht mehr so stark territorial begrenzt sind, AuslandsbürgerInnen durchaus einen genügend starken „stake“ (Anspruch) haben, um im Herkunftsstaat die politischen Rechte zugesprochen zu bekommen. Mit Bauböck gesprochen kann Betroffenheit und damit eine Begründung für ein Wahl- oder Mitbestimmungsrecht somit auf die BürgerInnen („citizens“), auf

¹ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv083037.html#Rn054>

die AuslandsbürgerInnen („non-resident citizens“), auf die Ausländer („non-citizen residents“), in bestimmten Fragen sogar auf Ausländer im Ausland zutreffen („non-citizen non-residents“), wenn man beispielsweise an grenznahe Atomkraftwerke denkt.

Das in diesem Kontext häufig vertretene und grundlegende Argument gegen eine Inklusion von AuslandsbürgerInnen basiert ebenfalls auf dem demokratischen Recht der Selbstbestimmung. Argumentiert wird ähnlich wie beim oben erwähnten Prinzip der Inklusion nach Betroffenheit, wobei die Grenze der Inklusion anhand der Unterstellung von Gesetzen vollzogen wird. So wird das Prinzip der Gleichheit dahingehend interpretiert, dass nur jene über die Gesetze beziehungsweise die Besetzung der Gesetzgebung entscheiden sollen, die im Anschluss diesen auch unterstellt sind (vgl. Dahl 1989: 108; Dahl 1998: 78; López-Guerra 2005: 221; Rubio-Marin 2006: 129). Auch Cohen (1998: 224) argumentiert in eine ähnliche Richtung, indem er sagt, dass Demokratie die Rechtfertigung für Autorität und nicht für Einfluss sei und darum die Inklusion eher aufgrund des Kriteriums des „regiert werden von“ und nicht des „beeinflusst werden von“ getroffen werden müsse.

Zur konkreten Interessenlage der AuslandsbürgerInnen bezüglich Liechtenstein ist anzumerken, dass rund 450 dieser Personen als GrenzgängerInnen in Liechtenstein einer Arbeit nachgehen (vgl. Amt für Statistik 2011: 114) und somit zu einem Teil durchaus der liechtensteinischen Rechtsprechung und deren Auswirkungen unterstellt sind. Gleiches gilt für allfällige GrundbesitzerInnen.

Ist dies nicht gegeben, so würden jene, die nur schwach von den Entscheidungen betroffen sind, ein unfaires Privileg genießen. Insbesondere da sie die direkten Konsequenzen aus diesen nicht zu tragen haben (vgl. Bauböck 2003: 711), aber auch da sie nie auf der Verliererseite stehen, da sie sich nie dem Willen der GewinnerInnen beugen müssen (vgl. López-Guerra 2005: 226f). Zudem besitzen sie eventuell auch im Aufnahmestaat über die politischen Rechte und könnten so allenfalls in zwei politischen Systemen mitbestimmen (vgl. Blais et al. 2001:56; Martin 1999). Letzteres wird beispielsweise in Belgien dahingehend unterbunden, dass nur jene AuslandsbelgierInnen das Stimm- und Wahlrecht besitzen, die an ihrem Wohnort nicht über solchiges verfügen (vgl. Spiro 2003:137). Ostrow (2002: 1963) argumentiert gegen diese Exklusion, indem sie anmerkt, dass das Prinzip „nur eine Stimme pro Person“ nur dann seine Gültigkeit behält, wenn es sich um eine bestimmte Abstimmung oder Wahl handelt. Handelt es sich hingegen um zwei oder mehr voneinander unabhängige Abstimmungen oder Wahlen, so ist es durchaus zulässig, dass eine Person an beiden teilnimmt.

Beziehungen zwischen AuslandsbürgerInnen und Herkunftsstaat

Von KritikerInnen des Stimm- und Wahlrechts von AuslandsbürgerInnen wird zudem häufig auf die zu schwach ausgeprägte Loyalität und das dadurch zu wenig vorhandene Interesse ebendieser am Geschehen in ihrem Herkunftsstaat hingewiesen.

Dem wird von BefürworterInnen entgegengehalten, dass sehr wohl Bindungen bestehen können, da, wie beispielsweise Ostrow (2002: 1968) anführt, alle von uns zu unterschiedlichsten Systemen wie Familie, Kirche, Sportverein usw. eine Bindung haben und diese Tatsache auch auf der Ebene der Nationen ihre Gültigkeit behält. Martin (2003: 11) führt hierzu aus, dass moderne Demokratien diese unterschiedlichen Loyalitäten bereits akzeptieren und sie keinesfalls als Gefahr für die Loyalität zum Nationalstaat angesehen werden. Eine bei im Stimmregister eingetragenen AuslandschweizerInnen durchgeführte repräsentative GfS-Studie von 2003 zeigt zudem, dass die soziale Identität der Befragten insbesondere auf der Identifikation als SchweizerIn basiert, wobei sie häufig durch eine internationale Identifikation ergänzt wird (vgl. GfS-Forschungsinstitut 2003: 40f).

Von der Seite des Herkunftsstaats ausgehend wird argumentiert, dass dieser einerseits über die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf AuslandsbürgerInnen ebendiesem zeigen kann, dass sie Teil der nationalen Gemeinschaft sind (vgl. Blais et al. 2001: 56) und andererseits können politische sowie (spätere) ökonomische Bindungen zu den AuslandsbürgerInnen aufrechterhalten werden (vgl. Bauböck 2005: 683; Spiro 2003: 140).

Andere sehen in diesem Kontext insbesondere die Beziehung zwischen Staat und Bürgerschaft als ein Geben und Nehmen. Dabei argumentieren sie, dass den AuslandsbürgerInnen keine politischen Rechte zugesprochen werden sollen, solange von diesen keine Gegenleistung in Form von Steuern erbracht wird (vgl. Blais et al. 2001: 56; López-Guerra 2005: 232).

Aspekte der Globalisierung

Von Seiten der Gegner der Ausweitung der politischen Rechte auf AuslandsbürgerInnen wird argumentiert, dass diese über zu wenig Informationen zum politischen Geschehen verfügen, was unter anderem auf das zu geringe Interesse zurückzuführen sei (vgl. Blais et al. 2001: 56).

Als Antwort wird zumeist darauf verwiesen, dass jene AuslandsbürgerInnen, die den administrativen Aufwand einer Stimmabgabe auf sich nehmen, durchaus auch Interesse an der Politik im Herkunftsstaat haben und dadurch auch über diese informiert sind (vgl. Tager 2006: 38; Spiro 2003: 140; Bauböck 2003: 714). Zudem ist es durch die mediale Globalisierung, insbesondere durch die Verbreitung des Internets, unabhängig vom Aufenthaltsort möglich, über die Politik im Herkunftsstaat informiert zu sein (vgl. Spiro 2003: 140; Tager 2006: 37f; Bauböck 2005: 683; Ostrow 2002: 1955). Bauböck (2003: 714) weist dabei darauf hin, dass sich die Informationsquellen über das Geschehen im Herkunftsstaat im In- und Ausland fast decken, was auch vom japanischen Obersten Gerichtshof als eine Begründung für das Stimm- und Wahlrecht von AuslandsjapanerInnen angeführt wird.² Auch die Ergebnisse der repräsentativen GfS-Studie unter im Stimmregister eingetragenen AuslandschweizerInnen zeigen, dass rund 72 Prozent nach Selbsteinschätzung sehr gut oder eher gut informiert über das Leben in der Schweiz sind, wobei insbesondere die internationale beziehungsweise die Schweizer Presse sowie das Internet als Informationsquellen von hoher Bedeutung angegeben werden (vgl. GfS-Forschungsinstitut 2003: 3f). Es ist anzunehmen, dass die Bedeutung des Internets als Informationsquelle seit der hier zitierten Erhebung weiter zugenommen hat.

Auslandswahlrecht und Menschenrechte

Auch aus dem Blickwinkel der Menschenrechte kann über die Stimm- und Wahlberechtigung für AuslandsbürgerInnen diskutiert werden. Das Europaratparlament spricht sich in Empfehlungen und Resolutionen (Recommendation 951; Recommendation 1650; Resolution 1459) klar für die Inklusion der AuslandsbürgerInnen in das politische System aus. So empfiehlt etwa das Europaratparlament in der Recommendation 951 (1982) die Inklusion der AuslandsbürgerInnen, da ansonsten MigrantInnen beim Nichtvorhandensein der politischen Rechte für AusländerInnen im „Wohnstaat“ und jenen für AuslandsbürgerInnen im Herkunftsstaat über keinerlei politische Teilhaberechte verfügen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2011 die Regierung Grossbritanniens dazu aufgefordert, zu erklären wieso AuslandsbürgerInnen nach 15 Jahren im Ausland die politischen Rechte verlieren.³

² 'Expats to get single-seat vote in June', The Japan Times Online, October 25, 2006, <http://search.japantimes.co.jp/print/nn20061025a7.html>

³ <http://www.telegraph.co.uk/expat/8291266/Expats-could-win-back-general-election-voting-rights.html>

Bauböck (2003: 715) erwidert hingegen auf diese Plädoyers für ein Auslandswahlrecht, dass nicht ersichtlich sei, weshalb den Betroffenen die politischen Rechte des Herkunftsstaates, und nicht jene des Aufnahmestaates zugestanden werden sollen.

Nohlen und Grotz (2000: 1117) wiederum weisen darauf hin, dass die Erklärung der Menschenrechte das Stimm- und Wahlrecht für AuslandsbürgerInnen nicht als einen Bestandteil des universalen Wahlrechts erwähnt.

Asymmetrische Repräsentation

Um zu starken Einflüssen der AuslandsbürgerInnen vorzubeugen, schlagen unter anderem Spiro und López-Guerra eine asymmetrische Repräsentation vor. Das könnte einerseits durch die Gewichtung der Stimmen von AuslandsbürgerInnen, andererseits durch eine Exklusion bei Abstimmungen und Wahlen, deren Auswirkungen keinen Einfluss auf AuslandsbürgerInnen haben, geschehen (vgl. Spiro 2006: 228; López-Guerra 2005: 222). Gemäss Iris Young (2000: 23) sollen hingegen alle zu gleichen Bedingungen inkludiert werden, um dem Prinzip der demokratischen Gleichheit gerecht zu werden. Eine ähnliche Argumentation verfolgt auch das Europaparlament, das in der Resolution 1459 (2005) für die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf AuslandsbürgerInnen im Sinne der demokratischen Legitimierung eines politischen Systems plädiert.

Materieller Aufwand

Als weiterer Kritikpunkt am Auslandswahlrecht werden praktische Gründe genannt. So weisen Nohlen und Grotz (2000: 1117) auf die zu lösenden technisch-administrativen Probleme hin, die möglicherweise das Prinzip der freien Wahlen einschränken könnten. Blais et al. (2001: 56) erwähnen ergänzend die erhöhte Gefahr des Wahlbetrugs aufgrund mangelnden Überwachungsmöglichkeiten sowie die anfallenden Kosten einer allfälligen Inklusion von AuslandsbürgerInnen.

4 Das Auslandswahlrecht im europäischen Vergleich

Rechtliche Situation in ausgewählten europäischen Staaten

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in einem Grossteil der europäischen Staaten ein Stimm- und Wahlrecht für im Ausland wohnhafte StaatsbürgerInnen – in welcher Form auch immer – vorhanden ist.⁴ Die konkreten rechtlichen Regelungen dazu unterscheiden sich jedoch von Land zu Land. So reicht die Spannweite der Regelungen vom vollen Stimm- und Wahlrecht für sämtliche Staatsangehörige über eine Beschränkung anhand der Wohndauer im Herkunftsstaat beziehungsweise im Zuwanderungsstaat bis hin zu einem kompletten Entzug der politischen Rechte. Eine generelle Ausnahme stellen im Ausland stationierte Angehörige der Armee und im Ausland tätige öffentliche Bedienstete dar, die in praktisch allen Fällen über die politischen Rechte des Herkunftslandes verfügen.

⁴ Eine ausführliche Übersicht über die entsprechenden Regelungen in verschiedenen europäischen Staaten sowie Schweizer Kantonen findet sich in der Interpellationsbeantwortung der Regierung Nr. 84/2011 betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländer/innen und Auslandslichtensteiner/innen.

Neben Liechtenstein sehen nur wenige andere europäische Staaten – etwa Irland und Griechenland – überhaupt kein Stimm- und Wahlrecht für ihre AuslandsbürgerInnen vor (vgl. Bauböck 2005: 683). In Irland wird jedoch seit längerem über die Inklusion der AuslandsirInnen diskutiert, welche beispielsweise auch von den zwei derzeit stärksten Parteien Irlands, Fine Gael und Labour, gefordert wird⁵ und im Vorfeld der Parlamentswahlen im Februar 2011 wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten ist.⁶

In den meisten Ländern mit einem uneingeschränkten Stimm- und Wahlrecht für im Ausland wohnhafte BürgerInnen verfügen selbst StaatsbürgerInnen, die im Ausland geboren sind, über die politischen Rechte. Dies umfasst eine erhebliche Zahl von europäischen Staaten wie beispielsweise Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal und Spanien (vgl. Bauböck 2005: 683).

Auch die Schweiz ist eines dieser Länder. Schweizer BürgerInnen verfügen auf eidgenössischer Ebene über das aktive sowie das passive Wahlrecht, über das Stimmrecht sowie über das Recht zur Unterzeichnung von Initiativ- und Referendumsbegehren.⁷ Eine parlamentarische Initiative zur Einführung eines Auslands-Wahlkreises für den Nationalrat und einer Vertretung im Ständerat mit zwei Sitzen (de facto die wahlrechtliche Einführung eines 27. Kantons) scheiterte 2009 nach der Annahme im Nationalrat am Votum des Ständerates.⁸ Auf kantonaler und kommunaler Ebene ist die Inklusion von AuslandschweizerInnen der kantonalen Rechtsgebung überlassen (SR 101 BV Art. 39 Abs. 1). Aktuell verfügen AuslandschweizerInnen in 10 Kantonen über das volle Stimm- und Wahlrecht, während sie in Zürich nur zu Ständeratswahlen zugelassen sind (vgl. EDA 2010: 1⁹). Auf kommunaler Ebene verfügen lediglich Auslandschweizer der Kantone Basel-Landschaft (SGS 120 GPR §2 Abs. 4) sowie Neuenburg (RSN 140 LDP Art. 3, Art. 31, Art. 115, Art. 128) über die politischen Rechte, wobei es in Graubünden den Gemeinden freigestellt ist, den AuslandsbürgerInnen diese Rechte zu übertragen (SR 131.226 Verfassung des Kantons Graubünden Art. 9 Abs. 4).¹⁰

In Italien verfügen ebenfalls sämtliche AuslandsbürgerInnen bei Erfüllung der restlichen Kriterien zur Wahlberechtigung über die vollen politischen Rechte auf nationaler Ebene.¹¹ Anders als in der Schweiz gibt es in Italien einen Auslands-Wahlkreis und somit verfügen die AuslandsitalienerInnen über zwölf im Parlament und sechs im Senat reservierte Sitze (vgl. Italienische Verfassung Art. 56f). Ähnliche Regelungen zur Vertretung von AuslandsbürgerInnen in der Legislative existieren beispielsweise auch in Portugal und Frankreich (vgl. Bauböck 2005: 683).

⁵ http://www.labour.ie/download/pdf/reaching_out_caring_for_irish_abroad.pdf

⁶ <http://www.irishtimes.com/newspaper/opinion/2011/0124/1224288162446.html>.

<http://www.irishtimes.com/newspaper/opinion/2011/0127/1224288402147.html>.

<http://www.independent.ie/opinion/letters/emigrants-should-be-allowed-to-vote-2508065.html>.

<http://www.independent.ie/opinion/columnists/martina-devlin/martina-devlin-emigrant-voters-can-help-reform-society-2503418.html>.

⁷ SR 101 BV Art. 136 Abs. 1, Art. 143; SR 161.5 BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer Art. 3.

⁸ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4807/289956/d_s_4807_289956_290026.htm

⁹ http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/swiss.Par.0032.File.tmp/Stimm-_und_Wahlrecht_de.pdf

¹⁰ <http://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/Regierung-prueft-Stimmrecht-fuer-Auslandberner-in-den-Gemeinden/story/19905220>

¹¹ Italienische Verfassung Art. 48; Ministero dell'Interno

http://www1.interno.it/mininterno/export/sites/default/en/themes/elections_and_referenda/Italian_voters_residing_abroad.html

In Monaco verfügen AuslandsmonegassInnen über das aktive und passive Wahlrecht sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene.¹²

Luxemburg hat zwar auch keine Beschränkung bezüglich des Wohn- oder Geburtsortes vorgesehen, schränkt aber die politischen Rechte der AuslandsluxemburgerInnen dahingehend ein, dass diese weder über kommunales Stimm- und Wahlrecht noch über das passive Wahlrecht auf nationaler Ebene verfügen.¹³

Deutschland ist ein Beispiel für einen Staat, der das Stimm- und Wahlrecht für AuslandsbürgerInnen an die Bedingung knüpft, dass diese bereits im Herkunftsstaat gewohnt haben müssen. Konkret werden die politischen Rechte nur jenen Auslandsdeutschen erteilt, die nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Wegzug für mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik gelebt haben (vgl. Bundeswahlgesetz §12 Abs. 2). Dabei sind diese bei Europawahlen aktiv (EuWG §6 Abs. 2, §6b) und bei Bundeswahlen nicht nur aktiv, sondern auch passiv wahlberechtigt (BWG §15). Auf Landes- und Kommunalebene bleibt ihnen das Stimm- und Wahlrecht jedoch verwehrt.

In Grossbritannien ist es so geregelt, dass allen AuslandsbritInnen, die vor weniger als 15 Jahren das letzte Mal in Grossbritannien als WählerInnen registriert waren, das Stimm- und das aktive Wahlrecht zu Teil wird.¹⁴ Dies gilt auf nationaler Ebene für Parlaments- und Europawahlen sowie für Referenden, jedoch nicht auf lokaler Ebene¹⁵.

Ein weiteres Beispiel für ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht für AuslandsbürgerInnen ist Malta. Dort werden sämtlichen in Malta wohnhaften MalteserInnen, die in den der Registrierung vorangegangenen 18 Monaten für mindestens 6 Monate in Malta gewohnt haben, sämtliche politische Rechte zugesprochen.¹⁶ Hier ist jedoch anzumerken, dass es anscheinend kaum möglich ist, festzustellen, zu welchen Zeitpunkten eine bestimmte Person aus Malta aus- beziehungsweise eingereist ist.¹⁷ Ebenfalls zu erwähnen ist ein Urteil des Verfassungsgerichts, das 2003 einem im Ausland arbeitenden Mann die politischen Rechte mit folgender Begründung zugesprochen hat: „A person who is temporarily absent from Malta because of work, study, illness or mission, must not and cannot be considered as not resident in Malta“¹⁸, was jedoch bis anhin noch keinen Einfluss auf die Gesetzgebung hatte.

¹² Constitution de la Principauté Art. 54f; Loi n. 839 sur les élections nationales et communales Art. 1, Art. 13, Art.16.

¹³ Loi Electorale Art. 1, Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 4, Art. 127 Abs. 4, Art. 192 Abs. 1; Loi du 4 février 2005 relative au référendum au niveau national Art. 2 Abs. 3.

¹⁴ The Electoral Commission.

http://www.aboutmyvote.co.uk/register_to_vote/british_citizens_living_abroad.aspx; Primärquellen: Representation of the People Act 1983 c. 2 s. 1f; s. 4 (1) (3) (4)(b); Political Parties, Elections and Referendums Act 2000 c. 41 s. 105 (1); Representation of the People Act 1985 c. 50 s. 1

¹⁵

http://www.direct.gov.uk/en/Governmentcitizensandrights/UKgovernment/Politicalpartiesandelections/DG_073241

¹⁶ Maltesische Verfassung, Art. 57; ebd. Art. 53; Local Councils Act Art. 7.

¹⁷ <http://www.timesofmalta.com/articles/view/20040118/opinion/humiliating-voters-and-the-modern-feudal-lords.132029>.

¹⁸ <http://www.timesofmalta.com/articles/view/20040118/opinion/humiliating-voters-and-the-modern-feudal-lords.132029>.

Varianten der Organisation von Wahlen

Beim Ablauf der Wahlen und Abstimmungen in Staaten, in denen auch Auslandsbürger über das Stimm- und Wahlrecht verfügen, gibt es wiederum unterschiedlichste Regelungen. Vor der Stimmabgabe muss man jeweils im Stimmregister einer Gemeinde des Herkunftsstaates eingetragen sein, wobei dies meist die Herkunftsgemeinde oder eine frühere Wohngemeinde ist. In manchen Staaten wie etwa Italien existiert hingegen eine Meldepflicht für AuslandsbürgerInnen, sei dies beim Wegzug, einer Änderung des Zivilstands oder einem Wohnortwechsel, womit eine automatische Eintragung im Stimmregister erfolgt.¹⁹

Zusätzlich können noch weitere Bestimmungen gelten, so ist beispielsweise in der Schweiz eine Anmeldung bei der diplomatischen Vertretung im Ausland (vgl. EDA²⁰) und in Österreich die Anforderung einer Wahlkarte (vgl. BMI²¹) notwendig. Weiters kann auch eine Wiedereintragung im Stimmregister nach einer bestimmten Zeitdauer (z.B. Schweiz: 4 Jahre, Österreich: 10 Jahre) nötig sein.

Zur Stimmabgabe kann zwischen folgenden fünf Verfahren unterschieden werden: Persönliche Stimmabgabe im Herkunftsstaat; Persönliche Stimmabgabe in diplomatischer Vertretung; Briefwahl; I-Voting; Wahl durch Stellvertreter.

Die am weitesten verbreitete Form ist dabei die Briefwahl. Diese hat den Vorteil, dass sie für den/die AuslandsbürgerIn einen geringeren Aufwand darstellt als die Urnenwahl. Probleme sind hierbei neben der erhöhten Gefahr des Wahlbetrugs insbesondere der teilweise sehr lange Postweg, da die Wahlunterlagen mitunter falsch zugestellt werden oder aber zu spät bei dem/der WählerIn beziehungsweise der Stimmgemeinde eintreffen.

Bei der Urnenwahl im Herkunftsstaat liegt das grösste Problem in der aufwendigen Anreise, die für die AuslandsbürgerInnen eine hohe Hürde zur Beteiligung an einer Wahl oder Abstimmung darstellen kann. Dabei wird in gewissen Staaten wie Malta oder Italien ein Anteil der Reisekosten vom Staat übernommen. In Malta bedeutet das konkret, dass bei der Europawahl 2009 für rund 1'400 eingereiste WählerInnen mehr als 442'000 Euro benötigt wurden²², wobei hier zu erwähnen ist, dass sich die Anreise im Vergleich zu Liechtenstein um einiges aufwendiger gestaltet.

Ein weit weniger aufwendiges und kostenintensives Verfahren ist das I-Voting, bei welchem über jeden Internetzugang die Stimme abgegeben werden kann. Dass dieses Verfahren nur wenig verbreitet ist, liegt insbesondere an Zweifeln an der Sicherheit dieser Art der Stimmabgabe, der technischen Umsetzbarkeit sowie Bedenken bezüglich des Wahlgeheimnisses (vgl. Bericht über den Vote électronique: 3f²³; Buchstein 2002: 63). Dass von Seiten von AuslandsbürgerInnen die Einführung des I-Votings begrüsst wird, zeigt unter anderem die Forderung der Auslandschweizer-Organisation, I-Voting in der gesamten Schweiz einzuführen.²⁴ Das Interesse dieses Wählersegments am I-Voting zeigen auch Datenauswertungen in Basel-Stadt, wo jeweils etwa 50 Prozent der AuslandschweizerInnen

¹⁹ Legge 27 ottobre 1988, n.470; D.P.R. 6 settembre 1989, n. 323.

²⁰ http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/swiss.Par.0032.File.tmp/Stimm-_und_Wahlrecht_de.pdf

²¹ http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=6A6638475274765252686B3D&page=230&view=1

²² Nach Malta Today auf <http://www.maltatoday.com.mt/news/national/cheap-flight-for-divorce-referendum-still-up-in-air>.

²³ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/veD.pdf>

²⁴ <http://www.aso.ch/de/information/pressemitteilungen/eidg.-parlamentswahlen-zulassung-des-evoting-fuer-die-fuenfte-schweiz?page=1>

nen das I-Voting genutzt haben (Regierungsrat Basel-Stadt²⁵). Auch in der GfS-Studie sprechen sich rund 69 Prozent der im Stimmregister eingetragenen AuslandschweizerInnen für die Einführung des I-Votings aus (GfS-Forschungsinstitut 2003: 71f).

Für die Wahl des Schweizerischen Nationalrates 2011 konnten AuslandschweizerInnen in den Kantonen Aargau, Graubünden und St. Gallen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe über eine I-Voting Plattform nutzen. Diese wurde von mehr als der Hälfte der Wählenden benutzt. Für die eidgenössische Volksabstimmung am 11. März 2012, an welcher über fünf verschiedene Vorlagen abgestimmt wurde, gab es für die AuslandsschweizerInnen in 12 Kantonen die Möglichkeit, über das Internet abzustimmen. Im Kanton Neuenburg und Genf wird neben den AuslandsbürgerInnen auch den in den Kantonen wohnhaften Stimmberechtigten die Möglichkeit eröffnet, ihre Stimme elektronisch abzugeben.²⁶

Wahlbeteiligung von AuslandsbürgerInnen

Die Wahlbeteiligung von im Ausland wohnhaften StaatsbürgerInnen liegt fast immer unter der Wahlbeteiligung der im Inland wohnhaften BürgerInnen (vgl. IDEA 2007: 31) und hat somit kaum einen Einfluss auf die Wahlergebnisse²⁷. So ergibt sich beispielsweise die Differenz der Stimmbeteiligung in der Schweiz, wo 2010 rund 24 Prozent der stimmberechtigten AuslandschweizerInnen – bei angenommener gleicher Verteilung der Indikatoren zur Wahlberechtigung bei Ausland- und InlandschweizerInnen – im Stimmregister eingetragen waren und die durchschnittliche schweizerische Stimmbeteiligung bei 44,8 Prozent lag (bfs.ch^{28,29}; eda.ch³⁰/eigene Berechnungen). Dabei sind diese Differenzen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich stark ausgeprägt, so lag etwa die Stimmbeteiligung von AuslandschweizerInnen bei der Ausschaffungsinitiative im Kanton Luzern bei 45,9 Prozent (Luzern insgesamt: 57,1 Prozent)³¹ und in Basel-Stadt bei 38,6 Prozent (Basel-Stadt insgesamt: 55,7 Prozent)³². Basis der Berechnung der Stimmbeteiligung von AuslandschweizerInnen sind die im Stimmregister Eingetragenen.

In anderen Staaten zeichnet sich diese Differenz noch stärker ab. So liegt beispielsweise in Spanien die Wahlbeteiligung bei AuslandsbürgerInnen bei 30 Prozent, bei Inlandsbürgern dagegen bei 75 Prozent (IDEA 2007: 31).

Die möglichen Gründe für diese Differenzen liegen einerseits im vorhandenen Wahlsystem, insbesondere dem Aufwand für die Stimmabgabe und die Registrierung im Stimmregister, andererseits in der Verfügbarkeit von Information, wobei aus bereits erwähnten Gründen der Globalisierung und der Verbreitung neuer Kommunikationstechnologien das Vorhandensein asymmetrischer Information deutlich reduziert wird. Ein weiterer wesentlicher Faktor dürfte das mangelnde Interesse der Staatsbürger im Ausland an der Politik im Herkunftsland sein, da entweder die Verbundenheit zu diesem

²⁵ <http://www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei/wahlen-abstimmungen-archiv.htm>

²⁶ Siehe <http://www.bk.admin.ch/themen/pore/evoting/00773/index.html?lang=de>

²⁷ Siehe Council of Europe Parliamentary Assembly, Link Between Europeans Living Abroad and Their Countries of Origin, Do. 8339 (5. März 1999), Par. 48

<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc99/EDOC8339.htm>

²⁸ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/stimmbeteiligung.html>

²⁹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/01/keyw.html>

³⁰ <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/recent/media/single.html?id=37699>

³¹ http://www.lu.ch/Download/aktuell/wahlabst/20101128/w_rkaa00.htm

³² <http://www.regierungsrat.bs.ch/w-a-10-11-28-schlussresultat-eidg..pdf>

fehlt oder dessen politische Entscheidungen keinen oder nur einen minimalen Einfluss auf sie haben (vgl. IDEA 2007: 33).

Wahlverhalten von AuslandsbürgerInnen

Das Wahl- und Stimmverhalten der StaatsbürgerInnen im Ausland unterscheidet sich von jenem der InlandsbürgerInnen. Im Kanton Luzern zeigt sich beispielsweise, dass die AuslandschweizerInnen bei den meisten Abstimmungen die stärksten BefürworterInnen oder AblehnerInnen der Initiativen und Referenden sind und dabei ein vergleichsweise progressives Stimmverhalten aufweisen (vgl. Abstimmungsergebnisse Luzern³³). Der Wahlkreis, der dabei dem Stimmverhalten der AuslandschweizerInnen am nächsten kommt, ist die Stadt Luzern. Diese Tendenz zu einem eher progressiven Stimmverhalten zeigt sich auch in anderen Kantonen wie Basel-Stadt oder Appenzell Innerrhoden, aber auch gesamtschweizerisch.³⁴ Dies bestätigt auch die GfS-Studie von 2003, nach welcher sich die stimmenden AuslandschweizerInnen in Sachfragen konsequent für eine offene, welt- und europa-bezogene Schweiz entscheiden. (GfS-Forschungsinstitut 2003: 73) Die politische Selbsteinschätzung der AuslandschweizerInnen wird von der GfS-Studie so dargestellt, dass im Vergleich zu den InlandschweizerInnen eine deutlich geringere Tendenz zur politischen Mitte, dafür eine stärkere Tendenz zu linken und rechten Positionen vorhanden ist (ebd., S. 74f).

Das Wahlverhalten gemäss Erhebung im Jahr 2003 gestaltet sich, wie in Tab. 1 ersichtlich ist, so, dass die rechts-bürgerlichen Parteien (SVP, FDP, CVP und LPS) 48 Prozent und die rot-grünen Parteien (SPS und Grüne) 46 Prozent der WählerInnenstimmen aus dem Ausland erhalten hätten, während dieses Verhältnis im Inland bei 60 Prozent für die rechts-bürgerlichen Parteien und 30 Prozent für die rot-grünen Parteien lag.

Tabelle 1: Parteipräferenz von AuslandschweizerInnen im Vergleich zur gesamten Wählerschaft 2003 (in Prozent)

Partei	AuslandschweizerInnen	Gesamte Wählerschaft Schweiz
SVP	15	27
SPS	31	23
FDP	18	17
CVP	8	14
Grüne	15	7
LPS	7	2
Sonstige	4	7

Quellen: GfS-Forschungsinstitut 2003, Das Schweizer Parlament³⁵; bei AuslandschweizerInnen „Leerstimmen“ nicht aufgeführt

Insbesondere die SVP und die CVP erfahren bei den AuslandschweizerInnen deutlich weniger Zuspruch (-12 bzw. -6 Prozent), während die Grünen und die SPS in diesem Segment deutlich besser abschneiden (je + 8 Prozent). Die SPS wäre 2003 gemäss dieser Umfrage mit rund 31 Prozent bei den

³³ http://www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/wahlen_abstimmungen/lnk_abstimmungen_archiv

³⁴ Abstimmungsergebnisse Basel-Stadt: <http://www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei/wahlen-abstimmungen-archiv.htm>; swissinfo.ch: http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Auslandschweizer_gegen_Ausschaffungs-Initiative.html?cid=28900180

³⁵ <http://www.parlament.ch/d/wahlen-abstimmun->

[gen/parlamentswahlen/nationalratswahlen/wahlen2003/nationalrat/resultate/eckdaten/Seiten/default.aspx](http://www.parlament.ch/d/wahlen-abstimmun-gen/parlamentswahlen/nationalratswahlen/wahlen2003/nationalrat/resultate/eckdaten/Seiten/default.aspx)

AuslandschweizerInnen eindeutig Wahlsiegerin geworden, die FDP mit 18 Prozent vom dritten auf den zweiten Platz vorgerückt, die SVP dagegen vom ersten auf den dritten Platz abgerutscht.

5 Ausgangslage in Liechtenstein

Rechtliche Situation in Liechtenstein

Die für das Wahlrecht für AuslandsbürgerInnen relevanten Artikel finden sich in der Landesverfassung unter Artikel 29:

- 1) Die staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem Landesangehörigen nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu.
- 2) In Landesangelegenheiten stehen die politischen Rechte allen Landesangehörigen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

Artikel 111 der Verfassung führt das Gleiche für das Wahlrecht auf Gemeindeebene aus:

In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

Das Wahlrecht auf Gemeinde- und Landesebene ist somit an den ordentlichen Wohnsitz im Lande geknüpft. Für Studenten im Ausland und Personen, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, gelten separate Bestimmungen, sodass diese das Stimm- und Wahlrecht in Liechtenstein weiter ausüben können.

LiechtensteinerInnen im Ausland gemäss Statistik

Die Gesamtzahl der AuslandliechtensteinerInnen kann nur geschätzt werden. Die überwiegende Mehrheit ist in Europa wohnhaft. Im Jahre 2010 waren in den Liechtensteiner Botschaften sowie deren schweizerischen Vertretungen 3'401 Personen gemeldet. Die bei den Botschaften gemeldeten LiechtensteinerInnen erfassen allerdings nicht die Gesamtheit der im Ausland lebenden liechtensteinischen Staatsangehörigen, wie weiter unten gezeigt wird.

Tabelle 2: Liechtensteiner im Ausland nach Regionen seit 1960 (Anzahl)

	1960	1970	1980	2000	2006	2009	2010
Europa	2594	2758	2818	2302	2769	2983	3064
Asien	5	13	23	41	51	63	67
Afrika	25	25	35	20	154	29	25
Amerika	151	199	164	154	190	205	215
Australien/Ozeanien	1	7	16	29	30	31	30
Total	2776	3002	3056	2546	3068	3307	3401

Quelle: Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2012 (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten; Liechtensteinische Botschaften).

Im Jahr 2009 sind 1671 LiechtensteinerInnen in der Schweiz gemeldet, 968 in Österreich. Die zwei Nachbarländer machen über 90 Prozent der AuslandliechtensteinerInnen in Europa aus.

Tabelle 3: Liechtensteiner in Europa 2000 – 2010 (Anzahl)

	2000	2006	2009	2010
Schweiz	1603	1645	1671	1686
Österreich	400	797	968	1019
Deutschland	134	136	143	148
Frankreich	41	36	37	35
Grossbritannien	24	32	38	37
Spanien	24	25	27	31
Andere	76	98	99	108
Total	2302	2769	2983	3064

Quelle: Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2012 (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten; Schweizer Bundesamt für Migration; Liechtensteinische Botschaften).

Differenziert man innerhalb der Schweiz nach Kantonen, konzentriert sich der Grossteil der in der Schweiz lebenden LiechtensteinerInnen auf das benachbarte St. Gallen (30,5 Prozent) und Zürich (26,1 Prozent). Im Kanton Bern leben rund 6 Prozent, in den Kantonen Aargau und Thurgau jeweils 5 Prozent. Der benachbarte Kanton Graubünden weist mit 3,3 Prozent einen relativ geringen Anteil der in der Schweiz lebenden LiechtensteinerInnen auf.

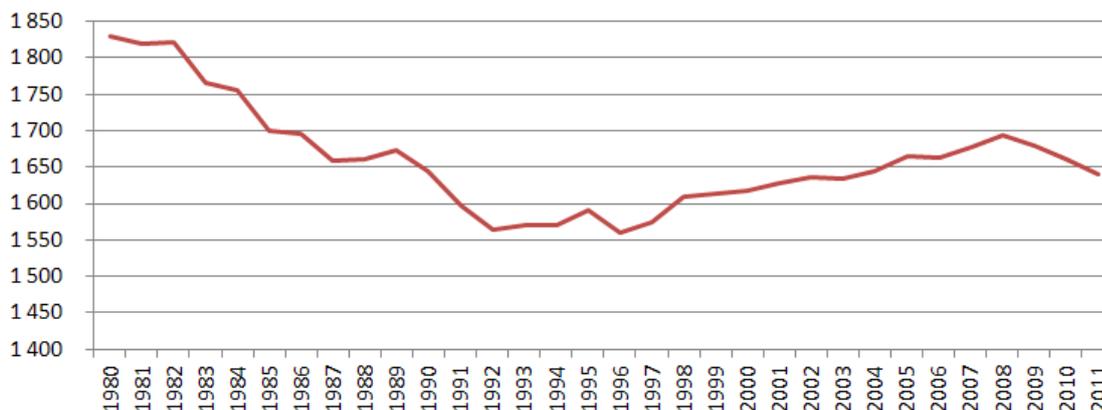
Tabelle 4: LiechtensteinerInnen in der Schweiz nach Kantonen 2010/2011 (Zahl und Prozent)

Kantone	2010		2011	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Zürich	506	30.5	490	29.9
St. Gallen	433	26.1	450	27.4
Bern	104	6.3	104	6.3
Aargau	85	5.1	85	5.2
Thurgau	83	5.0	81	4.9
Schwyz	50	3.0	53	3.2
Graubünden	55	3.3	51	3.1
Luzern	52	3.1	49	3.0
Basel-Stadt	41	2.5	42	2.6
Genf	35	2.1	32	2.0
Rest	217	10.8	204	12.4
Total	1661	100	1641	100

Quelle: Bundesamt für Statistik, Bern.

Insgesamt hat sich die Zahl der LiechtensteinerInnen in der Schweiz seit 1980 zunächst tendenziell nach unten bewegt, ist seit Mitte der 1990er Jahren wieder angestiegen, weist aber in den letzten Jahren wieder sinkende Tendenz auf. Generell ist jedoch bei diesen statistischen Angaben ein Vorbehalt anzubringen, denn Personen, die gleichzeitig die liechtensteinische wie auch die schweizerische Staatsbürgerschaft aufweisen, werden in der schweizerischen Statistik als schweizerische Staatsangehörige gezählt. Der Rückgang der registrierten LiechtensteinerInnen in der Schweiz seit 2008 muss daher nicht bedeuten, dass die Zahl der liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Schweiz tatsächlich zurückgegangen ist.

Abbildung 1: LiechtensteinerInnen in der Schweiz seit 1980 (Zahl)



Quelle: Bundesamt für Statistik, Bern. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit.

Dunkelziffer von LiechtensteinerInnen im Ausland

Wie weiter oben angedeutet, erfasst die amtliche Statistik in Liechtenstein, die mit Angaben der schweizerischen Botschaften und den Angaben der Statistik Schweiz angereichert sind, nicht sämtliche LiechtensteinerInnen im Ausland. Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft werden in den Statistiken – sofern sie auch die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen – nicht als AusländerInnen gezählt. Die hohe Zahl an liechtensteinischen Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland wie auch die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft von LiechtensteinerInnen im Ausland an ihre Kinder, die meist auch die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates aufweisen, widerspiegelt sich daher meist nicht in den Statistiken. Eine ungefähre Vorstellung über die Dunkelziffer von LiechtensteinerInnen im Ausland ergibt sich, wenn man den massgeblichen Schub betrachtet, den die Einbürgerung von Personen mit Wohnsitz im Ausland durch ein Urteil des Staatsgerichtshofs im Jahr 1997 erhielten.

Im Zuge der Gleichstellung der Geschlechter wurden seit den 1980er Jahre in bürgerrechtlichen Fragen schrittweise Beschränkungen zur Einbürgerung aufgehoben. 1986 war die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht worden. Dieses Recht war allerdings an einen langjährigen Wohnsitz in Liechtenstein geknüpft. 1996 erfolgte ein weiterer Schritt zur Gleichstellung. Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter konnten sich einbürgern lassen, ohne auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte die Staatsbürgerschaft nicht durch Eheschliessung erworben haben. Das Wohnsitzerfordernis wurde gestrichen. Das eingebürgerte Kind konnte die Staatsbürgerschaft ebenfalls weitergeben. Für ältere „Kinder“ gab es ebenfalls die Einbürgerungsmöglichkeit, allerdings gekoppelt an den Wohnsitz in Liechtenstein und mit dem Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft. Durch eine beim Staatsgerichtshof eingereichte Beschwerde bezüglich der Gleichbehandlung ausländischer Kinder von liechtensteinischen Müttern und Vätern kam es 1997 zu einer bedeutenden Veränderung dieser Einbürgerungspraxis. Fortan erhielten ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter auf Lebzeiten einen Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Diese „Kin-

der“ können auch eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, sofern von ausländischer Seite hierfür keine Restriktionen vorliegen (STGH Urteil 24.4.1997).

Die veränderte Gesetzeslage wirkte sich unmittelbar auf die Zahl der Einbürgerungen aus. Seit 1997 wurde 4'801 Personen, welche im Ausland wohnhaft waren, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zugesprochen. Vor allem in den Anfangsjahren der Neuregelung wurde diese neu eröffnete Möglichkeit häufig genutzt. In den letzten Jahren zeigte sich aber ein deutlicher Rückgang, im Jahre 2010 wurden noch 114 Kinder eingebürgert, 2011 noch 44.

Tabelle 5: Einbürgerungen nach Staatsgerichtshofurteil 1997

Jahre	Einbürgerungen von im Ausland lebenden Personen	Einbürgerungen von im Inland lebenden Personen
1997 -2000	2899	704
2001 -2005	1148	87
2006 -2008	478	19
2009	118	5
2010	114	5
2011	44	5
Total	4801	825

Quelle: Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2011

Die Einbürgerung von Kindern liechtensteinischer Mütter oder Väter bedeutet nicht, dass es sich um Kinder im Kindesalter handeln muss, sondern um Nachkommen. Die Verteilung der Eingebürgerten nach Altersklassen zeigt, dass mehr als die Hälfte zur Zeit der Einbürgerung im Erwachsenenalter war. Ferner ist ein Grossteil der jüngeren Eingebürgerten inzwischen im wahlfähigen Alter. Andererseits ist aber auch eine unbekannte Zahl an Eingebürgerten inzwischen gestorben. Eine genaue Zahl der noch lebenden, eingebürgerten LiechtensteinerInnen im Ausland ist nicht bekannt, insofern auch nicht die Zahl der insgesamt im Ausland wohnhaften LiechtensteinerInnen. Ferner gibt es noch eine unbekannte Zahl an Personen, die sich gemäss Gesetz einbürgern lassen könnten, aber dies bisher nicht getan haben.

Tabelle 6: Einbürgerungen nach Staatsgerichtshofurteil 1997 (1997-2011) (Altersklassen)

Altersklasse	Einbürgerungen von im Ausland lebenden Personen	Einbürgerungen von im Inland lebenden Personen
0 - 9	932	223
10 - 19	1098	315
20 - 29	855	96
30 - 39	680	74
40 - 49	547	60
50 - 59	326	28
60 +	363	25
Total	4801	821

Quelle: Amt für Statistik. Einbürgerungsstatistik 2011.

Zu diesen 4'801 Einbürgerungen seit 1996 sind weitere 909 Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen zu zählen. Der Grossteil (859) betrifft die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter vor dem Staatsgerichtshofurteil von 1997, ferner betrifft es 13 Einbürgerungen durch Adoption, 25 durch Legitimation und 12 durch Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht (Einbürgerungsstatistik 2011).

Schätzung der Zahl der AusländlichtensteinerInnen

Insgesamt haben seit 1996 rund 5'700 Personen im Ausland die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erworben. Nur ein kleiner Teil dürfte inzwischen verstorben sein. Eine grobe Schätzung ergibt also, dass rund 5'500 Personen mit erleichterter Einbürgerung im Ausland wohnhaft sind.

Wie weiter oben erwähnt, werden Doppelbürger in den ausländischen Statistiken kaum als liechtensteinische Staatsangehörige aufgeführt. Bei den erleichtert Eingebürgerten handelt es sich in der Regel jedoch um Doppelbürger. Die Entwicklung der Zahl liechtensteinischer Staatsangehöriger in der schweizerischen Statistik weist ebenfalls darauf hin, dass in dieser Statistik die erleichtert Eingebürgerten nicht als „LiechtensteinerInnen“ gezählt werden. Die registrierte Zahl der LiechtensteinerInnen in der Schweiz ist von 1996 bis 2011 von rund 1'550 auf rund 1'650 angestiegen, wird also wohl kaum die Eingebürgerten mitzählen.

Man kann also davon ausgehen, dass die geschätzte Zahl der noch lebenden Eingebürgerten sowie die Zahl der in der offiziellen Statistik erfassten LiechtensteinerInnen im Ausland addiert werden müssen, um die tatsächliche Zahl der liechtensteinischen Staatsangehörigen zu ermitteln. Das wären also rund 5'500 erleichtert Eingebürgerte sowie etwa 3'400 offiziell registrierte, zusammen als rund 8'900. Hinzu kommt eine nicht zu beziffernde Zahl an Personen, die noch das Recht auf eine Einbürgerung hätten, aber diesen Schritt bisher nicht vollzogen haben.

Deutlich mehr als 8'000 LiechtensteinerInnen im Ausland dürften über 18 Jahre alt sein und damit im wahlfähigen Alter.

6 Debatten in Liechtenstein

Die Diskussion über die Einführung eines Wahlrechts für Ausländlichtensteiner/innen ist in den letzten 20 Jahren in verschiedenen Zusammenhängen geführt worden. Die nachstehende Chronologie zeigt einige wichtige Episoden, Meinungsbekundungen, Landtagsdebatten und weitere öffentliche Auseinandersetzungen über die Einführung eines Wahlrechts für AusländlichtensteinerInnen auf. Auf einige wird in den nachstehenden Abschnitten noch detaillierter eingegangen.

Tabelle 7: Eine kurze Chronologie der Diskussion

Datum	Ereignis
18.11.1994	Petition Erich Hilbe an den Landtag
15.12.1994	Petition Erich Hilbe im Landtag behandelt und an Regierung überwiesen
29.12.1994	1. Antrag und anschliessend Beschwerde Erich Hilbes zur Aufnahme ins Stimmregister
21.03.1995	2. Antrag und anschliessend Beschwerde Erich Hilbes zur Aufnahme ins Stimmregister
05.07.1995	Offener Brief von Norbert Büchel, Präsident Liechtensteiner Verein Zürich
17.10.1995	Bericht und Antrag der Regierung: Eingeschränktes Briefwahlrecht
05.12.1995	Beschwerde Erich Hilbe an die Europäische Menschenrechtskommission
07.12.1995	Erste Lesung Landtag: Einführung eingeschränktes Briefwahlrecht, kein AL-Wahlrecht
18.05.2004	Bericht und Antrag Volksrechtgesetz: Einführung allgemeines Briefwahlrecht
18.06.2004	Erste Lesung Landtag: Allgemeines Briefwahlrecht
02.12.2010	Demokratiebewegung in Liechtenstein spricht sich für AL-Wahlrecht aus
01.01.2011	Fürst Hans-Adam im Neujahrsinterview von Radio Liechtenstein pro Auslandwahlrecht
20.04.2011	Interpellation Pepo Frick zum Ausländerwahlrecht und zum Auslandwahlrecht
30.08.2011	Interpellationsbeantwortung 2011/84 der Regierung
17.09.2011	FBP lehnt in einer Stellungnahme das Auslandwahlrecht ab
21.09.2011	Landtag nimmt Interpellationsbeantwortung mit kurzer Diskussion zur Kenntnis
29.09.2011	Petition von Vereinen von Ausländlichtensteinern in der Schweiz
19.10.2011	Petition im Landtag behandelt. Kein Auftrag an Regierung

Petition Erich Hilbe 1994

Am 18. November 1994 wurde eine Petition des Auslandliechtensteiners Erich Hilbe im Landtag eingereicht, welche erstmals explizit die Einführung eines Mitspracherechts für AuslandliechtensteinerInnen forderte. Hilbe plädierte dafür, „dass auf kürzestem Wege ein sinnvoll gestaltetes Mitspracherecht der Auslandliechtensteinerinnen und -liechtensteiner bei wichtigen Fragen auf Landesebene einzuführen“ sei. Die früheren Abstimmungen über Zollvertragsänderungen, anderweitige EWR-Beitrittsfragen und zukünftige EU-Probleme seien derart schicksalhaft, dass der Petent vielleicht nicht nach liechtensteinischem Recht, wohl aber nach europäischem modernem Staatsverständnis ein Mitspracherecht beanspruchen dürfe und auch wolle.

Die Diskussion im Landtag ist im Landtagsprotokoll 1994/III dokumentiert. Einige Statements aus der Landtagsdebatte sind aufschlussreich, da sie bereits wesentliche Vorzüge eines Auslandswahlrechts sowie die wichtigsten Bedenken, die in der liechtensteinischen Debatte in der Folge immer wieder zutage traten, enthalten.

Der Abgeordnete Paul Vogt brachte die Petition im Landtag ein. Paul Vogt (FL): „Wenn wir in unsere Nachbarstaaten schauen ..., stellen wir fest, dass dort das Stimm- und Wahlrecht in nationalen Angelegenheiten ... längst verwirklicht ist. Dieses Recht gehört gewissermassen zum Grundbestand der politischen Kultur. (...) Die Möglichkeit, sich an unserer Politik zu beteiligen und darauf Einfluss nehmen zu können, dient dazu, die Verbindung mit der alten Heimat aufrecht zu erhalten. Sie ermöglicht es gewissermassen erst, sich auch im Ausland als vollwertige Liechtensteinerin oder als vollwertiger Liechtensteiner zu fühlen Sie fördert die Identität. (...) In diesem Haus gehört der Hinweis auf die Bedeutung der Selbstdarstellung im Ausland zu den sich ständig wiederholenden Paradigmen. Zweifellos sind nun die Auslandsliechtensteinerinnen und Auslandsliechtensteiner in dieser Beziehung von ganz grosser Bedeutung. Sie sind gewissermassen die wirkungsvollsten Botschafter des Landes.“ (Landtagsprotokoll 1994, S. 2043f.)

Der Abgeordnete Peter Wolff (VU) entgegnete: „Es ist richtig, dass es einige andere Staaten gibt. (...) Allerdings ist es bei allen diesen anderen Staaten so, dass die im Ausland wohnhaften Staatsbürger im Vergleich zu den zuhause wohnhaften Staatsbürgern eine geradezu verschwindend kleine Zahl darstellen. (...) Ist es erwünscht, ist es richtig, dass ein Anteil von vielleicht 5 % bis zu 10 % der Stimmberechtigten, der eigentlich mit den Geschehnissen hier im Land kaum mehr etwas zu tun hat, dass der eine ganz entscheidende Bedeutung z.B. - sprechen wir es doch offen aus – für den Ausgang von Landtagswahlen hat?“ (ebd., S. 2045)

Paul Vogt entgegnete wie folgt: „Die meisten Auslandsliechtensteinerinnen und Auslandsliechtensteiner leben in der Schweiz, einige auch noch im benachbarten Vorarlberg, und die kennen unserer Verhältnisse sehr gut. Sie haben auch regelmässig Kontakt zu Liechtenstein, sie kommen hierher, sie sind teilweise auch nur vorübergehend im Ausland. Ich glaube, man kann diesen nicht vorwerfen, dass sie keine Beziehung mehr hätten zur Heimat, oder dass sie die Verhältnisse hier nicht kennen würden.“ (ebd., S. 2046)

Die Petition wurde mehrheitlich mit 23 Stimmen der Regierung überwiesen.

Antrag und Beschwerde Erich Hilbe 1994

Im zeitlichen Umfeld seiner Petition an den Landtag stellte Erich Hilbe, wohnhaft im Kanton Basel Stadt, im Dezember 1994 bei der Gemeinde Schaan Antrag zur Aufnahme in Stimmregister, um an den Gemeindewahlen teilnehmen zu können (Brief Hilbe, 29. Dezember 1994). Dieser Antrag wurde unter Berufung auf den notwendigen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nach LGBl. 1984 Nr. 4 und PGR Art. 32ff abgewiesen (Brief Gemeindevorsteherung Schaan, 4. Januar 1995). Gegen diesen Entscheid legte Erich Hilbe bei der Regierung Beschwerde ein, welche am 17. Januar 1995 ebenfalls unter Verweis auf die Rechtslage gegen die Beschwerde (RA 95/197) entschied. Anschliessend gelangte Hilbe an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, welche mangels Begründung der Beschwerde nicht auf diese eintrat (VBI 1995/8).

Antrag und Beschwerde Erich Hilbe 1995

Auch ein zweiter Antrag Erich Hilbes, Auslandliechtensteiner in Basel, zur Aufnahme ins Stimmregister der Gemeinde Schaan anlässlich der EWR-Abstimmung im März 1995 wurde mit der gleichen Begründung wie 1994 zuerst von der Gemeinde Schaan und nach Einlegung einer Beschwerde bei der Regierung von dieser ebenfalls abgelehnt (Brief Hilbe, 21. März 1995; Brief Gemeindevorsteherung Schaan, 28. März 1995; RA 95/1402). Daraufhin gelangte Hilbe unter Verweis auf Verfassungswidrigkeit des Regierungsentscheids zur Exklusion von AuslandliechtensteinerInnen wiederum an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Der Rekurs wurde von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz jedoch nicht bestätigt und die Regierungsentscheidung wiederum gestützt (VBI 1995/40). Im Dezember 1995 trug Hilbe die Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte weiter.

Beschwerde Erich Hilbe 1995 an Europäische Kommission für Menschenrechte

Nach dem ablehnenden Entscheid der VBI gelangte Erich Hilbe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher 1999 entschied, dass die Bindung des Stimmrechts an den Wohnsitz keine willkürliche Einschränkung des allgemeinen Wahlrechts darstelle und somit nicht gegen das Recht auf freie Wahlen verstosse (EGMR 31981/96).

Intervention des Liechtensteiner Vereins Zürich 1995

In einem Pressegespräch hatte Ressortinhaber Thomas Büchel erwähnt, dass das Briefwahlrecht für in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner in Bearbeitung sei, während das Briefwahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen „gut überlegt sein sollte“ (Liechtensteiner Vaterland, 11. Januar 1995, S. 5). Anfang Juli 1995 wurde ein offener Brief des Präsidenten des Liechtensteiner Vereins Zürich, Norbert Büchel, in den Landeszeitungen veröffentlicht, welcher auf die Haltung der Regierung zum Briefwahlrecht einging (Liechtensteiner Vaterland vom 5. Juli 1995, S. 5). Im offenen Brief wurde der Regierung in mehreren Punkten entgegnet. Zum Stichwort Vereinigtes Europa: Wenn Liechtenstein Mitglied sein wolle, sollte es sich an den Richtlinien Europas orientieren, welches schon damals das (Brief-)wahlrecht für AuslandsbürgerInnen vorsah. Zu den Kenntnissen über die politischen Verhältnisse und Entwicklungen in Liechtenstein: Fehlende Kenntnisse werden als „Ungeheuerlichkeit“ zurückgewiesen. Weiters wird aufgeführt, dass aufgrund einer „gewissen gesunden Distanz“, eine sachlichere Einschätzung der liechtensteinischen Politik ermöglicht werde. Auch wird darauf hingewiesen, dass die liechtensteinische Regierung auf Grund von Vorurteilen argumentiert: „Sie sollten sich einmal die Mühe nehmen, einer politischen Diskussion bei den verschiedenen Gruppen von Ausland-Liechtensteinern beizuwohnen. Sie wären erstaunt, mit welcher Sachkenntnis und welchem Engage-

ment die aktuellen politischen Fragen aus unserer Heimat diskutiert und mit welcher Sachlichkeit darüber gesprochen wird.“

Weiters wird argumentiert, dass „mehr als die Hälfte der von den 2'000 Betroffenen weniger als 100 Kilometer von Liechtenstein entfernt wohnen. Diese sind somit näher am Wahlort wohnhaft als viele SchweizerInnen, welche in auswärtigen Kantonen wohnen, aber dort wahlberechtigt sind.“

Wieder einmal versuche man, „auf dem Buckel der Ausland-Liechtensteiner ein Päckchen zwischen den Parteien zu machen.“ Es wird die Einschätzung geäußert, dass die Parteien die AuslandsbürgerInnen als „nicht zu kalkulierenden Faktor“ fürchten und „daher ein Risiko“ darstellen.

Zuletzt wird moniert, dass die ganze Debatte ohne eine Anhörung der betroffenen Gruppe der Auslands-Liechtensteiner erfolgt sei. Dieses Übergehen sei auch in anderen politischen Entscheidungen festzustellen, so in der Frage des Grundverkehrsgesetzes und dem damals neuen Eherecht.

Debatte anlässlich der Einführung des Briefwahlrechtes 1995

Im Rahmen der Diskussion um die Einführung des Briefwahlrechtes wurde das Wahlrecht für Auslands-LiechtensteinerInnen mit Bezugnahme auf die 1994 eingereichte Petition ein weiteres Mal im Landtag diskutiert. Der Bericht und Antrag der Regierung (BuA 88/1995) war Grundlage für die Diskussion im Landtag. Der Regierungsbericht zeugt von einer ablehnenden Haltung gegenüber einer Erweiterung des Wahlrechts für Auslands-LiechtensteinerInnen. Die Regierung begründete dies mit dem relativ grossen Anteil der Auslands-LiechtensteinerInnen, welche sie auf rund ein Siebtel der gesamten wahlfähigen Bevölkerung schätzt. Das Wohnsitzprinzip gelte neben der Staatsbürgerschaft als Kennzeichen für die besondere Beziehung zum Land und seinen politischen Aufgaben. Die Informiertheit der Auslands-LiechtensteinerInnen wurde ferner angezweifelt: „Liechtensteinischen Staatsangehörigen, die im Ausland wohnen und mit ihrem ausländischen Wohnsitz verbunden sind, fällt es in der Regel nicht leicht, die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Liechtenstein mitzuverfolgen. (...) Die Informationslücke fällt umso stärker ins Gewicht, als die Bürger in unserer stark ausgebauten direkten Demokratie relativ häufig zur Urne gebeten werden und sich mit oft komplizierten Sachfragen befassen müssen; bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene ist es zudem wünschenswert, dass die Wählerinnen und Wähler die Wahlkandidaten kennen.“ (BuA 88/1995, S. 8) Schliesslich lehnte die Regierung auch mit dem Hinweis auf die grosse Zahl an Auslands-LiechtensteinerInnen sowie deren fehlende Betroffenheit deren Wahlrecht ab: „Die Regierung hält es für unbestritten, dass verschiedene der im Ausland lebenden Landesangehörigen ein grosses Interesse an der Entwicklung in Liechtenstein bekunden und den Kontakt zum Land aufrechterhalten. (...) Aufgrund der grossen Anzahl im Ausland lebender Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sollte auf das Wohnsitzprinzip jedoch nicht verzichtet werden. (...) Die politischen Entscheidungen sollten zum massgeblichen Teil von den im Land lebenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gefällt werden, da diese die Folgen der Entscheidungen wesentlich unmittelbarer zu tragen haben, als die im Ausland lebenden Landesangehörigen.“ (ebd. S. 9)

In der Landtagsdiskussion vom 7. Dezember 1995 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Briefwahlrecht) wurden anlässlich der 1. Lesung die weitgehend bekannten Argumente wiederholt (Bericht und Antrag der Regierung Nr. 88/1995, Landtagsprotokoll 1995 Band III, S. 2034 – 2080).

Paul Vogt (FL) äusserte sich wiederum dezidiert zugunsten eines Wahlrechts, das er als demokratisches Erfordernis beurteilte, ungeachtet der grossen Zahl an Auslands-LiechtensteinerInnen: „Ausserdem finde ich es bedenklich, dass man das Stimm- und Wahlrecht für Auslands-Liechtensteinerinnen

nur an der Zahl festmachen will, wie viel AuslandslichtensteinerInnen eben stimmberechtigt würden. Ich finde das in einer Demokratie ein unwürdiges Argument. Ein Grundrecht kann nicht davon abhängen, wie viele es in Anspruch nehmen. Die Demokratie lebt davon, dass sich möglichst viele beteiligen.“ (Landtagsprotokoll 1995, S. 2040)

Der Abgeordnete Xaver Hoch (FBP) entkräftete Bedenken der Regierung: „Ich teile die Bedenken der Regierung nicht, wonach die vergleichsweise hohe Zahl von Auslandslichtensteinern und -lichtensteinerinnen – rund 1/7 aller inländischen Wahlberechtigten – unerwünschten Einfluss auf die Politik des Landes nehmen könnten. Wir dürfen wohl nicht davon ausgehen, dass alle Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen, die irgendwo auf der Welt leben, nichts Eiligeres zu tun wünschen, als sich in die Stimmregister ihrer früheren Heimat oder Wohnsitzgemeinde eintragen zu lassen, wenn dieses Gesetz kommt. Auf der anderen Seite aber gibt es einen kleinen, aber umso engagierteren Kreis von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Ausland, die sich mehr für das öffentliche Geschehen im Lande interessieren als manche hier in Liechtenstein Wohnhafte.“ (ebd., S.2043f.)

Der Abgeordnete Oswald Kranz (VU) wollte dagegen am Wohnortsprinzip festhalten und wehrte sich dagegen, dass die Zukunft des Landes von aussen entschieden werde (ebd., S. 2045). Auch VU-Fraktionssprecher Peter Wolff argumentierte mit der Kleinheit des Landes und der grossen Zahl an AuslandslichtensteinerInnen gegen deren Wahlrecht (ebd., S. 2050). Für Hubert Sele (VU) war der Zeitpunkt nicht reif und es sollten zuerst Ungerechtigkeiten im Gemeindebürgerrecht ausgeräumt werden (ebd., S. 2036). Lorenz Heeb (VU) machte auf eine mögliche Ungleichbehandlung von LiechtensteinerInnen im Ausland aufmerksam, wenn weiter entfernt Wohnhafte beispielsweise zu spät mit den Wahlunterlagen bedient würden oder diese zu spät in Liechtenstein eintreffen würden (ebd., S. 2054). Der Abgeordnete Paul Vogt (FL) ortete eher eine Ungleichbehandlung darin, dass LiechtensteinerInnen, die sich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, das Wahlrecht beibehalten, während es für andere erlösche (ebd., S. 2040). Gleichzeitig stellte er fest, dass diejenigen AuslandslichtensteinerInnen, die das Wahlrecht beibehalten, von den im Bericht der Regierung erwähnten zusätzlich rund 2'000 Personen, die im Falle der Einführung des Wahlrechts für AuslandslichtensteinerInnen das Stimm- und Wahlrecht erhalten würden, abgezogen werden müssten.

In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Briefwahlrechtes) ging die Regierung auf einige Diskussionspunkte im Landtag ein (Berichte der Regierung an den Landtag 50/1996, 1996 Band IV, 38-50). Grundsätzlich hielt die Regierung an ihren Einwänden gegen die Einführung eines Wahlrechts für AuslandslichtensteinerInnen fest. Dem Argument, dass es zwei Kategorien von AuslandslichtensteinerInnen geben würde, nämlich solche mit und solche ohne Wahlrecht, und dass dies eine Ungleichbehandlung sei, hielt sie entgegen: „Die Regierung sieht in der Tatsache, dass zwei Kategorien von Liechtensteinern, die sich im Ausland befinden, geschaffen werden, keine unbegründete Ungleichbehandlung. Diese Kategorien unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: die einen haben einen Wohnsitz im Ausland begründet, die anderen haben hingegen ihren Wohnsitz im Inland beibehalten. Die einen halten sich mit der Absicht dauernden Verbleibens im Ausland auf, die anderen lediglich zu Studienzwecken bzw. zu zeitweiliger Arbeit. Bei denjenigen, die ihren Lebensmittelpunkt in Liechtenstein haben, ist in der Regel der Bezug zu Liechtenstein stärker.“ (ebd., S. 4)

Laut Stellungnahme der Regierung wäre ferner neben einer Gesetzesänderung auch eine Verfassungsänderung notwendig, „da das Wohnsitzprinzip für die politischen Rechte in Landesangelegenheiten in Art. 29 Abs. 2 der Verfassung und für die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten in Art. 110 bis der Verfassung verankert ist.“ (ebd. S. 6)

Debatte anlässlich der Abänderung des Volksrechtegesetzes 2004

2004 erfolgte eine neue Abänderung des Volksrechtegesetzes (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes betreffend der Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten [VRG] Nr. 43/2004).

Im Rahmen des Berichts und Antrags wurde von Seiten der Regierung erneut gegen das Stimmrecht für AuslandsbürgerInnen argumentiert: „Die Regierung ist der Überzeugung, dass es gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein wichtig ist, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dauernd aktiv mit unserem Staatswesen auseinandersetzen, mit den liechtensteinischen Verhältnissen vertraut sind und die an der Urne getroffenen Entscheidungen mittragen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Stimm- und Wahlberechtigten ihren Wohnsitz und damit den Lebensmittelpunkt auch im Inland haben. Die Regierung sieht deshalb eine Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts für Auslands- liechtensteinerinnen und Auslands- liechtensteiner zur Zeit nicht vor.“ (ebd., S. 8)

In der Landtagsdebatte vom 18. Juni 2004 wurde das Wahlrecht für Auslands- liechtensteinerInnen anlässlich der ersten Lesung thematisiert, an der zweiten Lesung kam es zu keiner weiteren Debatte (Landtagsprotokoll 2004, S. 1015-1033).

Wendelin Lampert (FBP) vermisste einen Vergleich mit anderen Staaten: „Grundsätzlich kann ich die Argumentation der Regierung durchaus nachvollziehen und komme zu den gleichen Schlüssen. Ich möchte die Regierung aber fragen: Wie sehen diese Bestimmungen in anderen Kleinstaaten aus? Sprich: Haben in anderen Kleinstaaten im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger auch kein Stimmrecht?“ (ebd., S. 1017)

Paul Vogt (FL) bekräftigte seine früheren Voten für ein Wahlrecht von Auslands- liechtensteinerInnen: „Nicht unterlassen möchte ich es, auf zwei andere Anliegen kurz einzugehen, die ich auch schon bei früheren Gelegenheiten angesprochen habe, und zwar einmal das Stimm- und Wahlrecht für Auslands- liechtensteinerinnen und Auslands- liechtensteiner. Ich halte es nach wie vor für schade, dass diese Möglichkeit nicht besteht. Ich denke, es gibt eine grosse Zahl von Auslands- liechtensteinerinnen und Auslands- liechtensteiner, die gerne in diesem Land abstimmen würden, die sich an der Politik beteiligen würden und damit auch ihre Verbundenheit mit unserem Land zum Ausdruck bringen möchten. Viele Auslands- liechtensteinerinnen und Auslands- liechtensteiner gehen davon aus, dass die Jahre, die sie im Ausland verbringen, nur vorübergehend sind, dass sie später einmal zurückkommen wollen nach Liechtenstein. Und hier bestände eine Möglichkeit, diese Verbundenheit mit dem Land zu fördern.“ (ebd., S. 1020)

Regierungsrat Alois Ospelt erwiderte mit den aus früheren Debatten bekannten Argumenten der relativ hohen Zahl an Auslands- liechtensteinerInnen, der fehlenden Vertrautheit mit den Begebenheiten in Liechtenstein und der mangelnden Betroffenheit: „Ausgangslage ist folgende: Wohnsitz im Lande ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Das ist eine Verfassungsbestimmung. Der Stimmberechtigte soll seine Zugehörigkeit zum Gemeinwesen mit einer örtlichen Beziehung zum Staat eben zum Ausdruck bringen. Und das ist der Wohnsitz. Wenn ein Liechtensteiner im Ausland sesshaft ist, ist er nicht stimmberechtigt. Und da gibt es keine Ausnahme vom Wohnsitz-erfordernis. Das ist in anderen Staaten anders. Beispielsweise die Schweiz, Frankreich und Österreich erlauben es ihren im Ausland sesshaften Staatsbürgern, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Und unsere rechtliche Bestimmung ist auch anders als diejenige in der Schweiz. (...) Die Entscheidungen der Regierung in diesen Fragen und auch vorgängig die Entscheidungen der Gemeindebehörden wurden jeweils von unseren Gerichten vollauf gestützt. Diese Bestimmung geht davon aus, dass Personen, die im Lande Wohnsitz nehmen, mit den politischen Verhältnissen eben vertraut

werden und die bestehende einmonatige Karenzfrist, die wir ja auch noch haben, die soll eben verhindern, dass durch einen Scheinwohnsitz von einigen wenigen Tagen schon das Stimmrecht erworben wird. (...) Wir müssen, wenn wir in diesem Bereich «Wahlrecht für Ausländliche Liechtensteiner» den Vergleich mit anderen Staaten ziehen, dann müssen wir ganz wesentlich die Grössenverhältnisse berücksichtigen. Der Prozentsatz der im Ausland lebenden Staatsangehörigen ist in grösseren Staaten verhältnismässig wesentlich kleiner als das bei uns in einem kleinen Staatsgebilde der Fall ist. Und von daher ist das Mass und die Stärke des Einflusses dieses Volksteiles auf das Resultat auch wesentlich geringer. Und dann bekommen Argumente wie Mitwirkung und Einflussnehmen auf Entscheidungen, die eigentlich nur die treffen und auch mittragen müssen, die im Lande selber wohnen - ich denke dabei an Festlegungen von Steuern, von Abgaben, ich denke auch an Eingriffe in den unmittelbaren Lebensraum und die Gesetzgebung, die die Leute eben vor Ort trifft - diese Argumente und Überlegungen haben in grösseren Staaten eben nicht das Gewicht. Aber für uns, meine ich, aber sehr wohl.“ (ebd., S. 1023f.)“

Interpellation Pepo Frick 2011

Am 20. April 2011 reichte der Landtagsabgeordnete Pepo Frick (FL) eine Interpellation zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene AusländerInnen und Ausländliche LiechtensteinerInnen ein. Betreffend die Ausländliche LiechtensteinerInnen wird die Interpellation wie folgt begründet: „Die Intention dieser Interpellation ist es, dass die Regierung die Problematik des aktiven (wählen) und passiven (gewählt werden) Stimm- und Wahlrechts aufzeigt, die Grundsätze des Stimm- und Wahlrechts darlegt und die Vor- und Nachteile der Gewährung dieser Rechte an niedergelassene AusländerInnen und Ausländliche LiechtensteinerInnen untersucht. (...) Das Wahlrecht von Ausländliche LiechtensteinerInnen könnte an den letzten inländischen Wohnsitz oder das Gemeindegemeindebürgerrecht gebunden werden. Eine weitere Option für Liechtenstein ist, dass zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts ein Antrag gestellt werden muss, um ins Stimmregister aufgenommen zu werden. (...) Ein neues Stimm- und Wahlrecht könnte zu einem weiteren Integrationschritt für AusländerInnen führen und die Heimatverbundenheit von Ausländliche LiechtensteinerInnen unterstützen.“

In der Interpellationsbeantwortung Nr. 84/2011 ging die Regierung auf die konkret gestellten neun Fragen der Interpellation, wobei unter anderem auch ein Rechtsvergleich mit anderen Staaten und mit Kantonen angestellt wurde. Dabei wurde zunächst kritisiert, dass die Interpellation in weiten Teilen eher dem Charakter eines Postulats entspreche, für welches längere Bearbeitungsfristen vorgesehen seien. Grundsätzlich äusserte sich die Regierung skeptisch gegenüber einem Wahlrecht für Ausländliche LiechtensteinerInnen und begründete dies stichwortartig mit der mangelnden Betroffenheit – etwa wenn Beschlüsse über Steuern zu fällen wären - sowie mit der hohen Zahl an liechtensteinischen AuslandsbürgerInnen, die zudem kaum genau zu eruieren seien (Interpellationsbeantwortung 84/2011, S. 14f.). Entgegen früheren Stellungnahmen und Landtagsdebatten wurden die statistischen Angaben zur Zahl der Ausländliche LiechtensteinerInnen (3'307 gemäss Statistischem Jahrbuch 2011) hinterfragt mit dem Hinweis auf 5'616 Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen im Zeitraum zwischen 1996 und 2010. Es müsse daher von einer erheblichen Dunkelziffer von tatsächlichen Ausländliche LiechtensteinerInnen sowie noch zusätzlichen Einbürgerungsberechtigten ausgegangen werden (ebd., S. 42f.). Die Regierung signalisierte in ihrer Interpellationsbeantwortung, dass keine Absicht bestehe, ein Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen in Liechtenstein oder für Ausländliche LiechtensteinerInnen in Vorschlag zu bringen.

Noch vor der Behandlung der Interpellation im Landtag ging Landtagspräsident Arthur Brunhart (VU) in seiner Rede zum Staatsfeiertag unter anderem auf die fehlende Partizipationsmöglichkeit der Aus-

landliechtensteinerInnen ein. Brunhart erinnerte an die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als rückgewanderte LiechtensteinerInnen die politische Diskussion mit fortschrittlichen Ansätzen bereicherten: „Woher sind damals die Ideen gekommen? Es war nach dem Ersten Weltkrieg eine Zeit tiefer Zäsuren in Europa, auch in Liechtenstein. Viele Landsleute suchten saisonweise ihr Glück im Ausland. Dort lernten sie neue politische Möglichkeiten kennen, soziale Errungenschaften, eine freiheitlichere Ordnung – Dinge, die sie in Liechtenstein vermissten. Nicht zuletzt diese Erfahrungen haben dazu geführt, dass das Schifflin Liechtenstein flott gemacht und durch schwere See in eine ungeahnt erfolgreiche Zukunft gesteuert werden konnte. Vielleicht ist das ein Argument dafür, dass wir überlegen müssen, wie wir das politische Interesse und die Kenntnisse der im Ausland lebenden Liechtensteiner für unser Land nützen können. Über 3300 Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner leben heute im Ausland, das sind über zwölf Prozent aller Liechtensteiner Bürger. In Deutschland zum Beispiel kann ein Lindauer auch 1000 Kilometer entfernt in Flensburg arbeiten, ohne Ausländer zu sein, während bei uns die Grenze immer in Sichtweite liegt. Es gilt, Grenzen zu überwinden, wo sie im Interesse unseres Landes überwunden werden müssen.“ (Liechtensteiner Vaterland, 16. August 2011, S. 6)

Das Thema wurde auch von der FBP aufgegriffen. In einer Stellungnahme, die in der liechtensteinischen Presse veröffentlicht wurde, lehnte sie ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländer ebenso wie auf Auslandliechtensteiner ab. Sie bezog sich dabei explizit auf die Interpellationsbeantwortung der Regierung. In der Stellungnahme heisst es: „In Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Ausland leben, ist die FBP ebenfalls der Ansicht, dass die Auswirkungen auf Wahl- und Stimmergebnisse überproportional hoch sind.“ (17. September 2011, Liechtensteiner Vaterland, S. 6; Liechtensteiner Volksblatt, S. 3) Es folgt ein Hinweis auf die Angaben gemäss Statistischem Jahrbuch sowie die Dunkelziffer weiterer LiechtensteinerInnen im Ausland gemäss Interpellationsbeantwortung der Regierung. Im Gespräch mit dem Liechtensteiner Volksblatt führte Parteipräsident Alexander Batliner weiter aus: „Unabhängig von der Anzahl Liechtensteiner im Ausland sind wir der Ansicht, dass die politischen Entscheidungen von jenen getroffen werden sollen, die deren Konsequenzen zu tragen haben.“ (ebd.) Ein Vergleich mit anderen Staaten sei nicht gerechtfertigt, da die Kleinheit des Landes, die geringe Anzahl an Wahl- und Stimmberechtigten sowie der Anspruch auf erleichterte Einbürgerung einen fundamentalen Unterschied zu anderen Staaten ausmache.

Die Landtagsdebatte zur Interpellationsbeantwortung der Regierung erfolgte am 21. September 2011. Neben dem Interpellanten Pepo Frick äusserte sich einzig die Abgeordnete Gisela Biedermann (VU) positiv zu einem Wahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen: „Nun noch einige Anmerkungen zu den Auslandsliechtensteinern und ihrem möglichen Stimm- und Wahlrecht: Die im Bericht erwähnte Befürchtung, dass im Falle der Erteilung des Stimm- und Wahlrechts die politischen Entscheidungen von Personen getroffen würden, die deren Konsequenzen nicht zu tragen hätten, teile ich nicht. Vielmehr bin ich überzeugt, dass a) sicher nicht alle in Frage kommenden Personen von diesem Wahlrecht Gebrauch machen würden, b) diejenigen, die es - ohnehin erst nach Erfüllung gewisser Vorgaben - beanspruchen, ein ehrliches und echtes Interesse an ihrem Heimatland haben und sich regelmässig auf dem Laufenden halten, c) es nur von Vorteil für unser Land ist, wenn die jeweils zur Wahl oder Abstimmung anstehenden Themen sozusagen «von aussen», das heisst, von einer Warte aus mit beurteilt werden, die mitunter einen viel objektiveren Blick auf die Dinge zulässt, als es den im Inland lebenden Personen möglich ist, die im Allgemeinen mehrheitlich mit denselben Gesprächspartnern diskutieren. Unter diesen Auslandsliechtensteinern nehmen diejenigen einen besonderen Status ein, die nur infolge unserer inländischen Wohnkosten aus Liechtenstein ins nahe Ausland weggezogen sind. Ich erinnere an die eindrücklichen Worte unserer Alterspräsidentin zur diesjährigen Landtagseröffnung.“ (Landtagsprotokoll 21. September 2011, S. 1379)

Andere Abgeordnete zeigten sich skeptisch und deuteten an, dass das Thema zwar von grosser Bedeutung sei und berechtigterweise immer wieder diskutiert werde, aber gleichzeitig auch heikel sei. So Peter Hilti (VU): „Zuerst zum Stimm- und Wahlrecht von Auslandslichtensteinern und Auslandslichtensteinerinnen: Man kann mit einer verhältnismässig grossen Anzahl von Stimmen rechnen. Genau kann man es, glaube ich, nicht beziffern. Das heisst, dass Stimmberechtigte nicht unmittelbar vom Ergebnis der Abstimmung betroffen sind. Und das stellt für sich eine Problematik dar. Ich sage nicht, dass ich gegen das Wahl- und Stimmrecht von Auslandslichtensteinern bin, aber es muss sorgsam, sorgfältig geprüft und angeschaut werden. Ist das wirklich zielführend bei uns? Ich gehe auch einig mit Ihnen, dass wir eine echte Diskussion führen sollten. Hier - und dann wiederhole ich mich noch einmal - hier ist eine Interpellation aber sicherlich das falsche Mittel, um eine offene, ergebnisorientierte Diskussion führen zu können.“ (ebd., S. 1381)

Helmuth Büchel. Stv. Abg. (FBP), führte das Argument der Betroffenheit an: „Zum Wahlrecht für AuslandslichtensteinerInnen stelle ich mich ebenfalls klar auf den Standpunkt der Regierung: Wer in unserem Land mitbestimmen soll, der muss aber auch die Konsequenzen tragen. Und bei Abstimmungen oder bei einem Wahlrecht für AuslandslichtensteinerInnen ist dies ja nicht gegeben. Sie können dann wohl abstimmen, aber die Konsequenzen haben die hier ansässigen Personen zu tragen. Ich verweise weiter auf die Kleinheit unseres Landes.“ (ebd., S. 1382)

Elmar Kindle (FBP) sprach sich ebenfalls deutlich gegen ein Wahlrecht für AuslandslichtensteinerInnen aus: „Ich kann nur einem Herr oder einem Land dienen - das ist meine Grundüberzeugung und auch eine Grundhaltung. Ich kann nicht dort auch mitmachen und die Konsequenzen, wie es die Regierung auch in der Interpellationsbeantwortung selber auch schreibt, nicht mittragen und hier eben schon. Also hier habe ich dann noch grosse Mühe damit.“ (ebd., S. 1382)

Petition von Liechtensteiner Vereinen in der Schweiz 2011

Nach der Landtagsdebatte über die Interpellationsbeantwortung erging am 29. September 2011 eine Petition der Liechtensteiner Vereine in der Schweiz an den Liechtensteinischen Landtag, welche eine Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Liechtensteiner/innen im Ausland forderte. Beteiligt waren der Liechtensteiner Verein Zürich (80 Mitglieder), der Liechtensteiner Verein St. Gallen (50 Mitglieder) und der Liechtensteiner Verein Nordwestschweiz (46 Mitglieder). (Angaben gemäss Liechtensteiner Volksblatt, 30. September 2011)

In ihrem Schreiben wird angeführt, dass Sie „weder an ihrem Wohnort noch in ihrer Heimat abstimmen können“. Die Vereine führen an, dass durch die Verteuerung von Grundbesitz und Mietsteigerungen sich immer mehr Liechtensteiner Bürger im benachbarten Ausland ansiedeln. Diese verlieren dadurch ihr Stimm- und Wahlrecht. Weiters wird bemerkt, dass jüngere Liechtensteiner ins Ausland ziehen, dort längerfristig einen Wohnsitz nehmen, aber nach ihrer Berufstätigkeit wieder nach Liechtenstein zurückkehren wollen und deshalb an politischer Partizipation interessiert seien.

Nach Auskunft der Präsidentin des Liechtensteiner Vereins Zürich, Anne-Marie Schafflützel, gegenüber dem Liechtensteiner Vaterland (28. September 2011, S. 3) sei die zeitliche Nähe der Petition zur Landtagsdebatte Zufall. Seit mehreren Jahren sei eine Petition ins Auge gefasst worden, doch erst im Februar/März 2011 sei es zu einem definitiven Antrag anlässlich der Generalversammlung gekommen. Der Petitionstext sei im Juni 2011 verfasst worden.

Zur Frage des allgemeinen politischen Interesses von AuslandslichtensteinerInnen wird angemerkt, dass sich „viele sehr wohl interessieren, Kontakte pflegen und Bescheid wissen.“ Zweitens wird argumentiert, dass sich nur an Wahlen beteiligen werde, wer dem Land verbunden sei und die politi-

schen Diskussionen verfolge. Den politischen Einfluss aufgrund eines Wahlrechts von AuslandliechtensteinerInnen schätzen die Vereine auf unter zwei Prozent. Das Rechenbeispiel geht von den statistisch erfassten rund 3'300 AuslandliechtensteinerInnen aus, von denen gemäss Vergleichszahlen mit der Schweiz und Österreich angenommen werden könne, dass etwa 18,5 Prozent sich in ein Stimmrechtsregister eintragen würden. Bei 11,7 Prozent im Ausland lebenden Liechtensteinern würde der Anteil und damit der Einfluss der im Ausland lebenden und im Stimmregister eingetragenen LiechtensteinerInnen bei unter zwei Prozent liegen, wird in der Petition vorgerechnet. Diese Rechnung muss allerdings angezweifelt werden, da erstens die aktuell in Liechtenstein Wahlberechtigten die Bezugsgrösse darstellen (nicht die gesamte Wohnbevölkerung), zweitens der Anteil derjenigen, die sich in ein Stimmregister eintragen würden, nicht ohne weiteres mit den Vergleichszahlen der Schweiz oder Österreichs korrespondieren müssen, drittens nur die offiziell erfassten AuslandliechtensteinerInnen als Basiswert genommen werden, also ohne eine unbekannte Dunkelziffer.

In der Landtagssitzung vom 19. Oktober wurde die Petition der Vereine der Auslandliechtensteiner behandelt. Der Landtag sprach sich gegen einen Auftrag an die Regierung aus, sieben Abgeordnete unterstützten den Vorschlag, die Petition zur Ausarbeitung eines Vorschlags an die Regierung zu überweisen. In der Debatte äusserte sich die Abgeordnete Gisela Biedermann (VU) wie bereits früher zugunsten eines Wahlrechts für AuslandliechtensteinerInnen. Sie begründete dies mit dem Verlust des Grundrechts an Mitbestimmung und dass das Interesse bei den Betroffenen vorhanden sei. Es sei heute auch kein grosses Problem, sich im Ausland über Liechtenstein zu informieren. Peter Hilti und Gebhard Negele (beide VU) zeigten sich skeptisch wegen der grossen Zahl an AuslandliechtensteinerInnen. Negele könnte sich ein Wahlrecht für in Grenznähe Wohnhafte vorstellen, aber das sei nicht zu verwirklichen. Johannes Kaiser (FBP) votierte gegen das generelle Wahlrecht von AuslandliechtensteinerInnen. Er zeigte sich aber offen in der Frage, die Frist zu verlängern, während welcher Auslandsaufenthalter aus beruflichen Gründen oder zu Studienzwecken das Wahlrecht in Liechtenstein beibehalten können.

Im Weiss-Magazin der Freien Liste (Ausgabe Dezember 2011, S. 19) wurden Statements von Anne-Marie Schafflützel, Zürich, Benedikt Marxer, St. Gallen, und Nikolaus Jehle, Basel, den Vorsitzenden der verschiedenen Liechtensteiner-Vereine in der Schweiz, abgedruckt. Dabei wurde die zahlenmässige Bedeutung der AuslandliechtensteinerInnen relativiert, eine mögliche Rückkehr von AuslandliechtensteinerInnen thematisiert und damit argumentiert, dass das Wahlrecht das Interesse am Geschehen in Liechtenstein zusätzlich fördern würde. Nikolaus Jehle: „Es gibt doch nur eine beschränkte Anzahl AuslandliechtensteinerInnen und diese werden wohl nicht alle, ebenso wenig wie die Einheimischen, an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Jede Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts, z. B. die Einführung des Frauenstimmrechts, hat bisher wohl gerechtere demokratische Verhältnisse gebracht, ohne jedoch einen politischen Umsturz zu verursachen. Eine Öffnung im politischen Denken dürfte auch der Liechtensteiner Bevölkerung gut anstehen, wenn ich an die Verhältnisse in meiner Jugendzeit zurückdenke.“

Weitere Stellungnahmen, Leserbriefe, Ereignisse

Leserbrief Mathias Ospelt: Im Oktober 1994 stellte der Auslandliechtensteiner Mathias Ospelt, Glasgow, Schottland, den liechtensteinischen Parteien ein paar kritische Fragen: „Weshalb wird diesen Emigranten keine Möglichkeit gegeben, sich aktiv am politischen Geschehen in ihrer angestammten Heimat zu beteiligen? (...) Sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die aus welchen Gründen auch immer und für welche Zeitspanne auch immer ausserhalb der Grenzen ihres Heimatlandes leben wollen oder müssen, die ‚schlechteren‘ Liechtensteiner? Lohnt es sich für die liechtensteinischen

Parteien ganz einfach nicht, sich für eine Wählergruppe einzusetzen, deren Wahlverhalten nicht vorhersehbar ist?“ (Liechtensteiner Vaterland, 27. Oktober 1994, S. 11)

Statement Edgar Hasler: Im Dezember 1995 gab der Auslandliechtensteiner Edgar Hasler, Sindelfingen, Deutschland, einige Statements zu Fragen des Liechtensteiner Vaterlandes ab. Zur Frage nach Liechtenstein im Verbund der EU antwortete er: „Ich würde es begrüßen, wenn sich Liechtenstein noch mehr öffnet und die Welt bewusster wird. (...) Personen, die sich stark integrieren und einbringen, sollte Offenheit entgegengebracht werden. Ich lebe immer in dieser Spannung, weshalb auch mein Wunsch besteht, dass für Auslandliechtensteiner die Briefwahl eingeführt wird. Nicht einmal in der neuen Wahlrechts-Reform steht diese Änderung in Aussicht.“ (Liechtensteiner Vaterland, 2. Dezember 1995, S. 16)

Wahlprogramme der Freien Liste: Die Freie Liste sprach sich in ihren Wahlprogrammen von 1997 wie auch von 2009 für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für AuslandliechtensteinerInnen aus.

Haltung der Parteien 2010: In einem Bericht im Liechtensteiner Volksblatt (10. Dezember 2010, S. 1) informiert Martin Hasler über die Haltung der Parteien zum Wahlrecht für Auslandsliechtensteiner. Aufgrund seiner Recherche bei den Parteipräsidenten stellt er unterschiedliche Haltungen der Parteien fest. Alexander Batliner (FBP) ist gegen das Wahlrecht und begründet dies mit dem hohen administrativen Aufwand und dem hohen Einfluss, den der grosse Anteil an AuslandsbürgerInnen auf den politischen Prozess hätte. Adolf Heeb (VU) sah vor allem organisatorische Probleme und warf zudem die Frage auf, ob die AuslandsliechtensteinerInnen überhaupt ein Interesse an einem Wahlrecht hätten. Falls diese Fragen geklärt wären, könnte er sich die Einführung des Wahlrechts vorstellen. Wolfgang Marxer (FL) sprach sich für das Wahlrecht von AuslandsliechtensteinerInnen aus. Die Skepsis der anderen Parteien führte er auf die Angst zurück, dass die AuslandsliechtensteinerInnen weniger kontrollierbar seien.

Stellungnahme Demokratiebewegung in Liechtenstein: Die Demokratiebewegung in Liechtenstein sprach sich in einer Medienmitteilung im Dezember 2010 für das Wahlrecht von AuslandsliechtensteinerInnen aus. Die Hoffnung, die diesbezüglich mit der Einführung der Briefwahl verbunden gewesen sei, sei enttäuscht worden. Immer mehr LiechtensteinerInnen würden ins angrenzende Ausland ziehen, die politischen Ressourcen würden damit abgebaut. Es gebe keinen Grund, auf deren Stimme zu verzichten, im Gegenteil: Sie seien es, die das politische Leben mit Sauerstoff versorgen würden. (Liechtensteiner Vaterland, 2. Dezember 2010, S. 13; Liechtensteiner Volksblatt, 2. Dezember 2010, S. 2)

Leserbrief Hans-Jörg Rheinberger: Hans-Jörg Rheinberger äusserte sich im Dezember 2010 in einem Leserbrief als Auslandsliechtensteiner aus Berlin mit Bezugnahme auf die Stellungnahme der Demokratiebewegung unter anderem wie folgt: „Dass Liechtensteiner – im Gegensatz zu Schweizer und Österreicher Bürgern in ihren jeweiligen Ländern – ihre politischen Rechte verlieren, wenn sie aus dem Land wegziehen, ist in Zeiten der Globalisierung einfach nicht mehr zu rechtfertigen.“ Liechtensteiner zu bleiben im Ausland bedeute, überhaupt nicht wählen zu können, was einer „politischen Entmündigung“ gleichkomme (Liechtensteiner Vaterland, 6. Dezember 2010, S. 6; Liechtensteiner Volksblatt, 7. Dezember 2010, S. 4)

Leserbrief Alexander Sele: Alexander Sele aus Triesenberg berichtet in einem Leserbrief im Dezember 2010 über seine eigenen Erfahrungen: „Das erste Mal, als ich wählen durfte, war ich noch Wochen-aufenthalter in der Schweiz, dann hatte ich vierzig Jahre keine Möglichkeit mehr, bis ich wieder nach Liechtenstein zurückkam. Während dieser Zeit informierte ich mich über die Zeitung und korrespondierte mit Freunden. Immer noch fühle ich mich als Liechtensteiner Bürger und nehme aktiv am poli-

tischen Geschehen teil.“ (Liechtensteiner Vaterland, 7. Dezember 2010, S. 13; Liechtensteiner Volksblatt, 9. Dezember 2010, S. 5)

Radio-Interview Fürst Hans-Adam II.: Fürst Hans-Adam II. äusserte sich im Neujahrsinterview 2011 von Radio Liechtenstein unter anderem auch zur Forderung, dass AuslandliechtensteinerInnen das Wahlrecht erhalten sollten. Seine Antwort fiel positiv aus: „Ich bin dafür. Es betrifft ja auch Auslandliechtensteiner, die ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft haben und mit dem Land weiterhin eng verbunden sind.“ (Radio Liechtenstein Audio Archiv; Zusammenfassung in Liechtensteiner Vaterland, 3. Januar 2011, S. 5)

Leserbrief Veronika Schädler-Galli: Veronika Schädler Galli aus Minusio, Schweiz, plädierte in einem Leserbrief im Februar 2011 für eine baldige Anpassung des Wahlrechts: „Ich wohne schon über 20 Jahre im Ausland und interessiere mich dennoch, was in meinem Heimatland läuft. Als Leserin einer Liechtensteinischen Zeitung erfahre ich viel für mich Interessantes, über den Lauf der Dinge im Land. Aber das für mich ureigenste Recht der Mitsprache durch meine Stimmabgabe bleibt mir leider verwehrt.“ (Liechtensteiner Vaterland, 22. Februar 2011, S. 11)

Leserbriefserie Andreas Nägele: In einer sechsteiligen Serie von Leserbriefen sprach sich Andreas Nägele, Schaan, für das Wahlrecht von Auslandliechtensteinern aus. Er kritisierte insbesondere die in der Landtagsdebatte vom September 2011 geäusserte Ansicht, dass AuslandliechtensteinerInnen von Entscheidungen nicht betroffen seien und deren Konsequenzen nicht zu tragen hätten. Dies illustrierte er mit Beispielen aus seinem eigenen, langjährigen Auslandsaufenthalt (Liechtensteiner Vaterland, 19. Oktober 2011, S. 11; 20. Oktober, S. 14; 21. Oktober, S. 14; 22. Oktober, S. 15; 26. Oktober, S. 12; 27. Oktober, S. 14)

Wahlkampf Landtagswahlen 2013: Das Thema Wahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen ist auch im angehenden Wahlkampf zu den Landtagswahlen vom 3. Februar 2013 ein Thema. Bis zur Beendigung der Niederschrift dieses Berichtes (30. November 2012) waren die detaillierten Wahlprogramme der Parteien noch nicht bekannt. Jedoch bereits am 18. November 2012 wurde anlässlich einer Wahldiskussionssendung bei Radio Liechtenstein dieses Thema angeschnitten. Der Regierungschef-Kandidat der VU, Thomas Zwiefelhofer, sprach sich ebenso wie der Regierungskandidat der FL, Pepo Frick, für das Wahlrecht von AuslandliechtensteinerInnen aus. Der Regierungschef-Kandidat der FBP, Adrian Hasler, äusserte sich ablehnend. (Bericht auch im Liechtensteiner Vaterland, 19. November 2012, S. 3)

Die FL hatte, wie weiter oben erwähnt, bereits in den Wahlprogrammen von 1997 und 2009 die Forderung nach Einführung des Wahlrechts von AuslandliechtensteinerInnen aufgenommen. Die im Hinblick auf die Landtagswahlen 2013 neu formierte Wählergruppe „DU – Die Unabhängigen“ präsentierte am 28. November 2012 ihre Kandidatenliste. Dabei wurden auch einige gemeinsame Ziele der Gruppierung genannt, darunter die Einführung des Wahlrechts für AuslandliechtensteinerInnen.

7 Umfrage: Methode

In folgenden Kapiteln wird auf die Umfrage bei AuslandliechtensteinerInnen eingegangen. Das methodische Vorgehen wird erläutert und zentrale Befunde werden dargestellt.

Kein Anspruch auf Repräsentativität

Die Adressen der AuslandliechtensteinerInnen sind nicht systematisch erfasst. Bei einer Umfrage stellt sich daher zunächst das Problem der Adressbeschaffung. Grundsätzlich sollten möglichst viele AuslandliechtensteinerInnen befragt werden. Repräsentativität wurde in der Umfrage nicht angestrebt. Dies würde voraussetzen, dass man die Grundgesamtheit kennt und daraus eine repräsentative Stichprobe ziehen kann. Ferner müsste die nach Zufallsprinzip gewählte Stichprobe dann auch tatsächlich an der Umfrage teilnehmen. Ziel der Befragung war nicht, ein möglichst genaues und realistisches Bild der Einstellungen aller AuslandliechtensteinerInnen zum Wahlrecht in Liechtenstein zeichnen zu können. Es ging stattdessen insbesondere darum, die These zu überprüfen, dass AuslandliechtensteinerInnen kein Interesse an einem Wahlrecht in Liechtenstein haben, sowie gegebenenfalls Hinweise zu erhalten, welche AuslandliechtensteinerInnen am ehesten ein Wahlrecht befürworten würden und welche Partizipationsmöglichkeiten dies besonders betrifft, also Wahlen und/oder Abstimmungen auf Landes- und/oder Gemeindeebene.

Sammlung von Adressen

Von staatlichen Stellen wurden keine Adressen zur Verfügung gestellt, da sie einerseits nur zu einem geringen Teil überhaupt erfasst sind. Andererseits wurde von verschiedenen Stellen mit dem Datenschutz argumentiert.

Das Echo der Gemeinden war unterschiedlich. Vier der elf Gemeinden stellten Daten zur Verfügung. Den Gemeinden sind aber nur die anfänglichen neuen Adressen nach dem Wegzug ins Ausland bekannt. Bei weiteren Wohnortswechsels verliert sich die Spur. Je länger der Zeitpunkt des Wegzugs zurückliegt, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Auslandsadresse nicht mehr stimmt. Mittels Internetrecherche wurde anhand der vorhandenen Daten versucht, die Auslandadresse entweder zu verifizieren, zu falsifizieren oder allenfalls zu aktualisieren.

Eine weitere Methode, Adressen ausfindig zu machen, war das Befragen von Menschen in Liechtenstein. Mit etwas Glück wurden Personen genannt, die nicht bereits auf der jeweils aktuellen Adressliste standen.

Die bereits erfassten AuslandliechtensteinerInnen wurden ebenfalls aufgefordert, weitere ihnen bekannte AuslandliechtensteinerInnen zu nennen. Anlässlich der Aufforderung, an der Umfrage teilzunehmen, wurden ferner die Angeschriebenen gebeten, dies an ihnen bekannte AuslandliechtensteinerInnen nach dem Schneeballprinzip weiter zu melden. Da die Repräsentativität nicht angestrebt wurde, war es nicht massgeblich, dass Personen an der Umfrage teilnehmen konnten, die uns vorher nicht bekannt waren.

Als das Projekt im Rahmen einer Medienkonferenz vorgestellt wurde, wurde ebenfalls ein Aufruf gemacht, dass sich AuslandliechtensteinerInnen melden sollten beziehungsweise dass man entsprechende Namen und Adressen liefern sollte.

Ein weiterer Weg war derjenige über die Liechtensteiner-Vereine im Ausland, die es in nennenswerter Grösse allerdings nur in der Schweiz gibt.

Stichprobe, Befragungsmethode, Kontaktaufnahme

Im Zuge der Recherche konnten rund 600 Adressen von AuslandliechtensteinerInnen gesammelt werden. Von den meisten war eine Email-Adresse bekannt, was die Befragung entsprechend erleichterte.

Als Befragungsmethode wurde die Online-Befragung gewählt. Zu diesem Zweck wurde der Fragebogen auf der Internet-Plattform „Sosci-Survey“ zugänglich gemacht. Die meisten der erfassten AuslandliechtensteinerInnen konnten per Mail angeschrieben werden und der Link zur Umfrage konnte mit dem Mail einfach kommuniziert werden. Falls keine Mail-Adresse vorhanden war, wurden die Personen mit einem Brief postalisch angeschrieben. Dabei wurde sowohl der Link zur Online-Befragung mitgeteilt, aber auch ein schriftlicher Fragebogen beigefügt, damit man sich allenfalls auch auf postalischem Weg an der Umfrage beteiligen konnte.

Die Online-Plattform war von Anfang Oktober bis Ende Dezember 2011 geöffnet. Anfang Oktober erfolgte auch die Anschrift per Mail und per Brief an die registrierten Adressaten. 268 der 302 vollständigen und gültigen Interviews wurden im Oktober durchgeführt, 30 erfolgten im November, lediglich vier weitere folgten im Dezember.

Verzerrungen

Die gewählte Vorgehensweise bietet viele Möglichkeiten der Verzerrung. Dies beginnt mit der Auswahl der Stichprobe, die aus genannten Gründen nicht einfach einen repräsentativen Querschnitt der AuslandliechtensteinerInnen darstellt. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass 56 Prozent der Umfrageteilnehmenden angeben, über eine tertiäre Ausbildung (Universität, Fachhochschule) zu verfügen. Im Vergleich zu der vermutlichen Verteilung der AuslandliechtensteinerInnen sind diejenigen, die Liechtenstein nicht schon vor vielen Jahren oder sogar Generationen verlassen haben, überrepräsentiert. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, sich an der Umfrage zu beteiligen, mit dem Interesse an Liechtenstein, der liechtensteinischen Politik und damit dem Interesse an einem Wahlrecht. Von den Umfrageresultaten kann daher nicht auf die Gesamtheit der AuslandliechtensteinerInnen hochgerechnet werden.

8 Umfrage: Teilnahme

Befragungsteilnahme

Insgesamt wurden rund 600 Personen per Mail oder per Brief kontaktiert. Wie viele Mails und schriftliche Anfragen an weitere Personen versandt wurden, kann nicht überprüft werden. Von den meisten Personen konnte bei der Erstellung der Adressdatei die Mailanschrift angepasst werden, was die Kontaktaufnahme wie auch die Möglichkeit, die Umfrageaufforderung an weitere Personen weiterzuleiten, erleichterte. Nach der Prüfung der eingegangenen Antworten und der Eliminierung von sehr lückenhaften Fragebogen konnten schlussendlich 302 gültige BefragungsteilnehmerInnen registriert werden. Insgesamt konnten nur wenige zusätzliche BefragungsteilnehmerInnen festgestellt werden, die nicht bereits in der Versandliste erfasst waren. Das Schneeballprinzip hat daher nur beschränkte Wirkung gezeigt.

Geografische Verteilung

Knapp ein Drittel der Befragten verteilt sich auf die nähere Region, also die Kantone St. Gallen und Graubünden sowie das Bundesland Vorarlberg. Rund 55 Prozent stammen aus anderen Teilen der Schweiz und Österreichs. Elf Prozent wohnen in anderen Ländern Europas, während nur vier Prozent der Umfrageteilnehmenden in anderen Weltregionen leben.

Tabelle 8: Wohnort der Befragten

Wohnort	Anzahl	Prozent
Region: St. Gallen/Graubünden/Vorarlberg	87	28.8
Restliche Schweiz/Restliches Österreich	167	55.3
Restliches Europa	34	11.3
Restliche Welt	12	4.0
Keine Angabe	2	0.7
Total	302	100

Der geografische Schwerpunkt der Befragten liegt dabei klar in der Schweiz. 76 Prozent leben in der Schweiz (231), sieben Prozent in Österreich (21), sechs Prozent in Deutschland (18). Weitere Wohnsitzstaaten sind die USA (8), Frankreich (5) Grossbritannien (4), Italien (3), Schweden (2), Belgien, Dänemark, Singapur, Sri Lanka sowie ein paar Personen mit zwei Wohnsitzen (jeweils eine Person).

Alters- und Geschlechterverteilung

Das Alter der Befragten ist breit gestreut. Es reicht von 19 bis 89 Jahre, wobei der arithmetische Mittelwert bei 42 liegt. Der Medianwert beträgt 40 Jahre, womit die Hälfte der Befragten unter 40 Jahre, die andere Hälfte über 40 Jahre alt ist.

Tabelle 9: Geschlecht der Befragten

Alter	Anzahl	Prozent
19-34 Jahre	97	32.1
35-54 Jahre	149	49.3
55+ Jahre	55	18.2
Keine Angabe	1	0.3
Total	302	100

Bei der Umfrage waren die Frauen in der Mehrheit. 57,6 Prozent Frauen stehen 42,4 Prozent Männern gegenüber.

Tabelle 10: Geschlecht der Befragten

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Männlich	128	42.4
Weiblich	174	57.6
Total	302	100

Höchste abgeschlossene Ausbildung

Das Bildungsniveau der Befragten liegt deutlich über dem Durchschnitt. Das hängt wohl einerseits damit zusammen, dass generell Wegziehende überdurchschnittlich hohe Bildung aufweisen. Andererseits weisen aber auch diejenigen, die im Ausland eine Ausbildung absolvieren, vielfach bereits ein relativ hohes formales Bildungsniveau auf. Schliesslich kann auch vermutet werden, dass die Teilnahmebereitschaft bei der Umfrage mit dem Bildungsniveau ansteigt.

Tabelle 11: Höchste abgeschlossene Ausbildung

Ausbildung	Anzahl	Prozent
Obligatorische Schule, Berufslehre	62	20.5
Gymnasium, Höhere Berufsausbildung, Fachschule	58	19.2
Universität, Hochschule, Fachhochschule	154	51.0
Keine Angabe	28	9.3
Total	302	100

Persönliche Einstellung

Wie in manchen anderen Umfragen, die in Liechtenstein in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, wurde in der Online-Befragung eine Fragenbatterie integriert, die Aufschluss darüber geben soll, ob jemand eher progressiv oder konservativ eingestellt ist. Aufgrund des Antwortverhaltens auf Fragen wie beispielsweise diejenige, ob man eher für stetigen Wandel oder für festgefügte Verhältnisse ist, kann ein entsprechendes Profil entwickelt werden. Wenn jemand konsequent in diesen Fragen eher für Veränderung, neue Ideen etc. einsteht, wird ein Punkt verteilt, wenn jemand die gegenteilige Meinung vertritt drei Punkte, ansonsten zwei Punkte. Bei neun Fragen reicht schliesslich die Skala von 9 (progressiv-veränderungsfreudig) bis 27 (konservativ-traditionalistisch). Ein Vergleich zu anderen Umfragen ist aufschlussreich. Bei repräsentativen telefonischen Befragungen nach den Volksabstimmungen über das Landesspital (2011) und das Vetorecht des Fürsten (2012) sind die eher konservativ Eingestellten gegenüber den eher progressiv Eingestellten knapp beziehungsweise deutlich in der Mehrheit. Die jeweils aktuelle Abstimmungsthematik färbt vermutlich nicht unwesentlich auf das Antwortverhalten zu den Einstellungsfragen ab. Bei der (nichtrepräsentativen) Online-Befragung von AuslandschweizerInnen überwiegt hingegen das eher progressive gegenüber dem eher konservativen Lager. Die Mehrheit der Befragten lässt sich allerdings der Mitte zuordnen.

Tabelle 12: Progressiv-konservative Einstellungen

Einstellung	Online-Befragung AuslandschweizerInnen 2012	Umfrage Abstimmung Landesspital 2011	Umfrage Abstimmung Vetorecht 2012
Eher progressiv (9-14 Punkte)	38.4	39.0	27.8
Mitte (15-21 Punkte)	53.3	21.1	23.1
Eher konservativ (22-27 Punkte)	8.3	39.9	49.1
Total	100	100	100

Einfache und doppelte Staatsbürgerschaft

Viele der weggezogenen LiechtensteinerInnen sind seit vielen Jahren im Ausland. Bei manchen von ihnen spielt die Heirat dabei neben beruflichen und anderen Gründen eine wichtige Rolle für den Wegzug. Daher war es vielen möglich, neben der liechtensteinischen eine weitere Staatsbürgerschaft zu erlangen. Bei 115 der 302 Befragten trifft dies zu (38,1 Prozent).

Tabelle 13: Liechtensteinische und doppelte Staatsbürgerschaft

	Anzahl	Prozent
Nur liechtensteinische Staatsbürgerschaft	187	61.9
Weitere Staatsbürgerschaft	115	38.1
- Schweiz	95	31.5
- Deutschland	10	3.3
- Italien	5	1.7
- Österreich	3	1.0
- Grossbritannien	1	0.3
- Keine Angabe	1	0.3
Total	302	100

Von den unter 35 Jahre alten Befragten wiesen 35 Prozent eine weitere Staatsbürgerschaft auf, von den über 55 Jahre alten hingegen 56 Prozent.

Die zweite Staatsbürgerschaft dieser Befragten steht meist im Kontext mit dem aktuellen Wohnort. Daher ist es nicht erstaunlich, dass es sich bei einem Grossteil der zweiten Staatsbürgerschaften um die schweizerische handelt. Die deutsche, italienische und österreichische folgen mit grossem Abstand.

Beschäftigungssituation

Knapp mehr als die Hälfte der Befragten geht einer Vollzeitbeschäftigung nach, etwas mehr als ein Viertel arbeitet Teilzeit. Jeweils unter 10 Prozent der Befragten sind pensioniert (9,8 Prozent), in Ausbildung (3,8 Prozent) oder nicht erwerbstätig wegen Arbeitslosigkeit oder Hausarbeit.

Tabelle 14: Beschäftigungssituation der Befragten

Beschäftigung	Zahl	Prozent
Voll erwerbstätig	153	53.1
Teilzeitarbeit	78	27.1
Ausbildung	11	3.8
Pension	28	9.7
Hausarbeit/arbeitslos	18	6.3
Keine Angabe	14	4.6
Total	302	100

Wegzug und Aufenthaltsdauer im Ausland

Auf die Frage, ob man in Liechtenstein gewohnt hat und irgendwann weggezogen ist oder ob man immer schon im Ausland gelebt hat, antworten 277 (91,7 Prozent), dass sie vorher in Liechtenstein gewohnt haben. Nur ein kleiner Anteil der Befragten (8,3 Prozent) hat immer schon im Ausland gelebt. Die 25 Personen, die noch nie in Liechtenstein gelebt haben, verteilen sich auf folgende Länder: Schweiz (18), Deutschland (6), Schweden (1).

Tabelle 15: Wegzug von Liechtenstein

	Anzahl	Prozent
Ja, weggezogen	277	91.7
Nein, noch nie in Liechtenstein gelebt	25	8.3
Total	302	100

Die Aufenthaltsdauer der AusländierInnen im Ausland reicht von weniger als fünf Jahren bis hin zur gesamten Lebensdauer. Entfernung des Wohnortes von Liechtenstein zeigt in der Umfrage keinen signifikanten Zusammenhang zur bisherigen Dauer des Auslandsaufenthaltes.

Tabelle 16: Bisherige Aufenthaltsdauer im Ausland

Jahre	Zahl	Prozent
bis 5 Jahre	82	27.2
6 bis 10 Jahre	70	23.2
11 bis 20 Jahre	42	13.9
21 bis 40 Jahre	52	17.2
Mehr als 40 Jahre	22	7.3
Noch nie in Liechtenstein gewohnt	25	8.3
Noch nie in Liechtenstein gewohnt/Keine Antwort	9	3.0
Total	302	100

Rückkehrabsichten

Die Zeitspanne, seit welcher man aus Liechtenstein weggezogen ist, reicht von null (soeben weggezogen) bis 66 Jahre, wobei nur diejenigen erfasst sind, die nicht schon immer im Ausland gelebt haben. Der arithmetische Mittelwert beträgt 14,5 Jahre, der Median neun Jahre. Die Hälfte der Befragten ist also weniger lange als neun Jahre im Ausland, die andere Hälfte länger als neun Jahre.

Die Rückkehrabsichten beziehungsweise die Absicht, allenfalls auch erstmals in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen, sind bei der Mehrheit der Befragten nicht klar definiert. Nur knapp 17 Prozent geben an, dass sie sicher nach Liechtenstein zurückkehren. Rund die Hälfte kehrt vielleicht zurück. Bei 21 Prozent der Befragten steht fest, dass sie nicht in Liechtenstein Wohnsitz nehmen werden. 12 Prozent können dazu keine Aussage machen. Die Umfragezahlen deuten an, dass Personen mit einem langjährigen Auslandsaufenthalt etwas entschiedener einen Wohnsitzwechsel nach Liechtenstein ausschliessen (27,5 zu 21,3 Prozent). Die Unterschiede in den Rückkehrabsichten sind jedoch statistisch nicht signifikant.

Tabelle 17: Absicht, Wohnsitz nach Liechtenstein zu verlegen

	Anzahl	Prozent
Ja, in absehbarer Zeit	11	3.6
Ja, irgendwann später	39	12.9
Vielleicht, das hängt von bestimmten Umständen ab	149	49.3
Nein	63	20.9
Weiss nicht	38	12.6
Keine Angabe	2	0.7
Total	302	100

Gründe für Wohnsitz im Ausland

Die beiden wichtigsten Gründe für den Wohnsitz im Ausland sind familiäre und berufliche Gründe. Bei der Umfrage konnten mehrere Gründe genannt werden. Rund 60 Prozent stufen dies als sehr wichtige oder wichtige Gründe für ihren Auslandswohnsitz ein. Mit knapp unter 50 Prozent der Nennungen hängt der Auslandswohnsitz auch mit Aspekten des Studiums und der Weiterbildung zusammen. Andere Gründe spielen eine klar untergeordnete Rolle.

Die Nennung der Hauptgründe zeigt, dass in vielen Fällen eine Kombination von Gründen eine Rolle spielt. So kann beispielsweise jemand wegen des Studiums ins Ausland gehen und tritt dann im Ausland eine Stelle an, vielleicht noch kombiniert mit einer Familiengründung. Oder jemand zieht aus beruflichen Gründen aus Liechtenstein weg, vielleicht auch im Auftrag eines liechtensteinischen Arbeitgebers. Oder jemand heiratet ins Ausland und nimmt dort vielleicht noch eine Stelle an, die man nicht mehr aufgeben möchte.

Tabelle 18: Gründe für Auslandswohnsitz (N = 302) (Mehrfachnennungen möglich)

	Sehr wichtig	Wichtig	Weniger Wichtig	Kein Grund	Keine Antwort	Total
Heirat, Familie	44.0	15.9	7.3	14.6	18.2	100
Beruf	38.1	20.5	5.3	16.6	19.5	100
Studium, Weiterbildung	33.1	15.2	5.6	23.8	22.2	100
Klima, Geografische Lage	3.6	9.3	10.9	48.0	28.1	100
Lebensabend an angenehmem Ort	2.3	4.6	7.6	56.3	29.1	100
Begeisterung für Land, Kultur	6.6	14.9	11.6	39.4	27.5	100
Liechtenstein zu teuer	6.0	5.6	9.9	51.3	27.2	100
Wegzug von ländlichem Gebiet	5.6	12.6	14.6	40.4	26.8	100

9 Umfrage: Politisches Interesse und Informiertheit

Interesse an Politik

Das Interesse an der Politik ist gross. Rund 90 Prozent der Befragten geben an, dass sie an Politik allgemein sehr oder eher interessiert sind. Die liechtensteinische Politik interessiert etwas weniger, wobei aber immer noch rund ein Viertel sehr daran interessiert ist, 58 Prozent äussern sich „eher interessiert“. Dies trifft für die Gesamtheit der im Ausland lebenden liechtensteinischen Staatsange-

hörigen kaum zu. Diejenigen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, weisen höchstwahrscheinlich ein überdurchschnittliches Interesse an der Politik auf.

Tabelle 19: Interesse an Politik

Interesse	Politik allgemein		Liechtensteinische Politik	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Sehr interessiert	129	42.7	74	24.5
Eher interessiert	145	48.0	176	58.3
Eher nicht interessiert	23	7.6	46	15.2
Gar nicht interessiert	3	1.0	4	1.3
Keine Angabe	2	0.7	2	0.7
Total	302	100	302	100

Das Interesse an der liechtensteinischen Politik ist besonders stark ausgeprägt bei denjenigen, die klare Rückkehrabsichten haben (90 bis 100 Prozent). Aber selbst bei denjenigen, die keine Rückkehrabsicht hegen, interessieren sich 71 Prozent für die liechtensteinische Politik. Die Dauer des bisherigen Auslandsaufenthalts weist hingegen keinen statistischen Zusammenhang mit dem Interesse an der liechtensteinischen Politik auf. So äussern beispielsweise alle 19 Befragten, die seit mehr als 40 Jahren im Ausland leben, Interesse an der liechtensteinischen Politik.

Informationsverhalten

Die Information über Liechtenstein verläuft insbesondere über Direktkontakte und die Zeitungen, etwas weniger stark über das Internet. Radio Liechtenstein spielt dagegen eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 20: Hauptsächlichste Informationskanäle

Nutzungsrhythmus	Zeitungen		Internet		Persönliche Kontakte		Radio Liechtenstein	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Täglich	93	30.8	44	14.6	88	29.1	25	8.3
Wöchentlich	46	15.2	77	25.5	144	47.7	23	7.6
Monatlich	64	21.2	86	28.5	55	18.2	41	13.6
Seltener	65	21.5	61	20.2	8	2.6	163	54.0
Keine Angabe	34	11.3	34	11.3	7	2.3	50	16.6
Total	302	100	302	100	302	100	302	100

96 der 302 Befragten (31,8 Prozent) geben ausserdem an, dass sie eine oder mehrere liechtensteinische Zeitungen postalisch oder online abonniert haben.

Das Informationsverhalten der Befragten unterscheidet sich nicht bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthaltes. Je nach Alter der Befragten zeigen sich hingegen geringfügige Unterschiede. So sind bei den Älteren die persönlichen Kontakte weniger intensiv, hingegen ist die Zeitungsnutzung ausgeprägter.

Auch die Entfernung des Wohnsitzes von Liechtenstein bringt Unterschiede im Informationsverhalten mit sich. Wer in Grenznähe zu Liechtenstein wohnt, informiert sich häufiger als die anderen mittels der liechtensteinischen Zeitungen und Radio Liechtenstein sowie aufgrund persönlicher Kontakte. Für diejenigen, die weiter entfernt wohnen, steigt die Bedeutung des Internets als Informationsquelle.

Aufenthalte in Liechtenstein

Die meisten der Antwortenden halten sich regelmässig in Liechtenstein auf. Die Besuchsfrequenz verteilt sich dabei auf ein breites Spektrum, das von täglichen Besuchen (vermutlich arbeitsbedingt) reicht und bis hin zu wenigen Besuchen pro Jahr reicht.

Tabelle 21: Besuche in Liechtenstein

Besuchsrhythmus	Zahl	Prozent
Täglich oder fast täglich	37	12.3
Etwa jede Woche	45	14.9
Etwa jeden Monat	100	33.1
6-12 Mal pro Jahr	76	25.2
3-5 Mal pro Jahr	33	10.9
1-2 Mal pro Jahr	9	3.0
Nie	2	0.7
Total	302	100

Erwartungsgemäss sind die Aufenthalte und Besuche in Liechtenstein häufiger, wenn jemand in Nähe zu Liechtenstein wohnt. Die Befragten aus den angrenzenden Kantonen und Vorarlberg geben an, dass sie zu rund einem Drittel täglich, zu rund einem Drittel etwa jede Woche nach Liechtenstein gehen. Wer in anderen Gegenden der Schweiz und Österreichs lebt, kommt etwa monatlich (47,3 Prozent), teilweise auch etwas seltener oder häufiger nach Liechtenstein. Bei weiterer Entfernung (restliches Europa und Welt) nimmt die Besuchsfrequenz weiter ab.

Kenntnis über die liechtensteinische Politik und subjektive Informiertheit

In der Umfrage wurden mehrere Fragen zur liechtensteinischen Politik gestellt, um den Informationsstand in Erfahrung zu bringen. Wer sich nicht mit liechtensteinischer Politik befasst, dürfte die Fragen kaum richtig beantwortet haben. Die Online-Methode lässt allerdings keine Kontrolle zu, ob zur Beantwortung der Fragen nicht Hilfsmittel verwendet wurden. Nachstehend einige Auszüge aus dem Wissensstand der Befragten:

- 35,1 Prozent konnten alle fünf amtierenden Regierungsmitglieder namentlich aufzählen;
- 81,8 Prozent gaben korrekt an, welche Volksabstimmung kurz vorher erfolgt war;
- 44,0 Prozent gaben korrekt an, welche Volksabstimmung bevorstand;
- 77,8 Prozent gaben korrekt an, welche drei Parteien im Landtag vertreten sind;
- Einen Komplex mit fünf Aussagen, bei denen man angeben musste, ob die Aussage stimmt oder nicht, beantworteten 36,1 Prozent vollständig richtig, 34,1 Prozent beantworteten vier Fragen richtig.

Alle Fragen zusammen genommen, wäre eine maximale Punktzahl von 17 zu erreichen gewesen. 15.9 Prozent aller Befragten erreichten das Punktemaximum. Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei den Befragten ein beachtlicher Informationsstand über die liechtensteinische Politik vorhanden ist.

Tabelle 22: Wissen über die liechtensteinische Politik

Punktezahl (Maximum = 17 Punkte)	Zahl	Prozent
Grosse Faktenkenntnis (15 bis 17 Punkte)	116	38.4
Mittlere Faktenkenntnis (10 bis 14 Punkte)	109	36.1
Geringe Faktenkenntnis (1 bis 9 Punkte)	30	9.9
Keine Angaben/Nicht ausgefüllt	47	15.6
Total	302	100

Auf die Frage, wie gut man sich über Liechtenstein informiert fühlt, sind die Befragten dennoch eher zurückhaltend. Nur 18,5 Prozent bezeichnen sich als sehr gut informiert. Mehr als die Hälfte fühlt sich immerhin einigermaßen informiert. Bei den verschiedenen Altersklassen zeigen sich diesbezüglich keine signifikanten Differenzen. Auch die Entfernung des Wohnsitzes, eine einfache oder doppelte Staatsbürgerschaft oder die Dauer des Auslandsaufenthalts zeigen keine stark signifikanten Unterschiede hinsichtlich des Faktenwissens. Die Entfernung des Wohnsitzes weist zwar schwach signifikante Unterschiede auf, allerdings ohne eindeutige Richtung.

Tabelle 23: Subjektiv empfundene Informiertheit über Liechtenstein

Informationsstand	Zahl	Prozent
Sehr gut informiert	56	18.5
Einigermaßen informiert	167	55.3
Eher weniger informiert	64	21.2
Gar nicht informiert	15	5.0
Total	302	100

Zwischen dem Faktenwissen und der subjektiven Einschätzung des eigenen Kenntnisstandes gibt es eine klare Korrelation. So weisen beispielsweise 70 Prozent derjenigen, die sich selbst als sehr gut informiert bezeichnen, tatsächlich ein grosses Faktenwissen zur liechtensteinischen Politik auf. Andererseits weisen 72 Prozent derjenigen, die sich gar nicht gut informiert fühlen, nur ein geringes Faktenwissen auf.

Identifikation mit Liechtenstein

Die Mehrheit der Befragten identifiziert sich sowohl mit Liechtenstein wie auch mit dem aktuellen Aufenthaltsland (55 Prozent). 28 Prozent identifizieren sich mit Liechtenstein, knapp 12 Prozent mit dem Aufenthaltsland, 5 Prozent mit einem anderen Land. Insgesamt mehr als 80 Prozent der Befragten weisen demnach eine exklusive oder geteilte Identifikation mit Liechtenstein auf.

Tabelle 24: Identifikation mit Liechtenstein oder anderem Land

Land	Zahl	Prozent
Liechtenstein	85	28.1
Liechtenstein + Aufenthaltsland	165	54.6
Aufenthaltsland oder anderes Land	50	16.6
Keine Antwort	2	0.7
Total	302	100

Je nach Dauer des Auslandswohnsitzes verschiebt sich die Identifikation mit einem Staat. Von denjenigen, die seit null bis neun Jahren ausserhalb Liechtensteins wohnen, identifizieren sich 36 Prozent

ausschliesslich mit Liechtenstein, 50 Prozent mit Liechtenstein und gleichzeitig mit dem neuen Aufenthaltsland. Diejenigen, die bereits länger als neun Jahre im Ausland leben, identifizieren sich zu 20 Prozent exklusiv mit Liechtenstein, zu 68 Prozent sowohl mit Liechtenstein wie auch mit dem neuen Aufenthaltsland. Bei beiden Gruppen beträgt der Anteil derjenigen, die sich nicht mit Liechtenstein identifizieren, weniger als 14 Prozent. Die Entfernung des Wohnsitzes äussert sich hingegen nicht in einem signifikanten Unterschied hinsichtlich der Identifikation.

10 Umfrage: Interesse an Wahl- und Abstimmungsteilnahme

Präferierte Ebenen der politischen Teilnahme

Die Befragten machen einen klaren Unterschied zwischen einer politischen Beteiligung auf Landesebene und auf Gemeindeebene. Während rund 80 bis 90 Prozent finden, dass sie sich grundsätzlich ein Abstimmungs- und Wahlrecht auf Landesebene für AuslandliechtensteinerInnen vorstellen können, wird ein Beteiligungsrecht auf Gemeindeebene nur von rund einem Drittel der Befragten positiv beurteilt. Eine Teilnahme bei Abstimmungen auf Landesebene findet die höchste Zustimmung, während Wahlen auf Gemeindeebene (Vorsteher- und Gemeinderatswahlen) weniger in Frage kommen.

Tabelle 25: Ebene der politischen Beteiligung von AuslandliechtensteinerInnen (in Prozent)

Ebene	Landesebene		Gemeindeebene	
	Abstimmungen	Wahlen	Abstimmungen	Wahlen
Vorstellbar	88.1	78.1	35.4	32.1
Nicht vorstellbar	8.6	18.5	61.3	64.6
Keine Antwort	3.3	3.3	3.3	3.3
Total	100	100	100	100

Die grundsätzliche Einschätzung über das Wahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen wiederholt sich bei der Frage nach dem persönlichen Interesse an einem Wahl- und Abstimmungsrecht. Das Hauptinteresse der politischen Partizipation bezieht sich bei den Befragten auf die Landesebene. Zwischen rund 80 und 90 Prozent sind sehr oder eher interessiert an der Teilnahme bei Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene, wobei Abstimmungen noch mehr Zuspruch finden als die Landtagswahlen. Bei Abstimmungen und Wahlen auf Gemeindeebene sind dies jeweils rund 45 Prozent.

Tabelle 26: Persönliches Interesse an Wahl- und Abstimmungsteilnahme (in Prozent)

Ebene	Landesebene		Gemeindeebene	
	Abstimmungen	Wahlen	Abstimmungen	Wahlen
Sehr interessiert	64.6	55.6	19.2	18.2
Eher interessiert	22.5	26.5	26.5	26.5
Weniger interessiert	3.3	6.0	26.5	26.8
Gar nicht interessiert	4.0	5.3	13.2	13.6
Keine Antwort/Weiss nicht	5.6	6.6	14.6	14.9
Total	100	100	100	100

In weiteren statistischen Berechnungen wollten wir eruieren, ob das spezifische Interesse an politischer Teilnahme auf Gemeinde- oder Landesebene mit Faktoren zusammenhängt wie dem Alter der Befragten, der Entfernung des Auslandwohnsitzes, einer einfachen oder doppelten Staatsbürgerschaft, der Identifikation mit Liechtenstein, dem Interesse an der liechtensteinischen Politik, dem

Faktenwissen über die liechtensteinische Politik sowie einer eher progressiven oder konservativen Einstellung.

Entfernung des Wohnortes: Die Entfernung des Wohnortes von Liechtenstein beeinflusst das Interesse an der politischen Teilnahme auf Gemeinde- oder Landesebene nicht.

Alter: Zwischen den verschiedenen Alterskategorien zeigen sich keine Unterschiede hinsichtlich des Interesses an politischer Partizipation auf Gemeinde- oder Landesebene.

Staatsbürgerschaft: Die exklusiv liechtensteinische beziehungsweise eine doppelte Staatsbürgerschaft äussern sich nur betreffend Landtagswahlen in einer schwach signifikanten Differenz. Die exklusiven LiechtensteinerInnen sind zu 66 Prozent „sehr interessiert“, zu 25 „interessiert“ an einer Teilnahme bei Landtagswahlen (zusammen 91 Prozent Interessierte). Bei den DoppelbürgerInnen betragen diese Anteile 49 beziehungsweise 34 Prozent (zusammen 83 Prozent Interessierte).

Identifikation mit Staaten: Die Identifikation mit b) Liechtenstein, b) sowohl Liechtenstein wie auch dem gegenwärtigen Aufenthaltsland oder c) mit einem anderen Land als Liechtenstein drückt sich in einem unterschiedlichen Interesse an der Teilnahme bei Wahlen und Abstimmungen sowohl auf Gemeinde wie auch der Landesebene aus. Das Interesse an der politischen Teilnahme ist am grössten bei denjenigen, die sich mit Liechtenstein identifizieren. Es reduziert sich bei multipler Identifikation oder der Identifikation mit einem anderen Staat als Liechtenstein. Beispielsweise sind die Liechtenstein-IdentifiziererInnen zu 86 Prozent sehr, zu 14 Prozent interessiert an der Teilnahme an Volksabstimmungen auf Landesebene (zusammen 100 Prozent). Bei multiplen IdentifiziererInnen betragen diese Anteile 65 beziehungsweise 26 Prozent (zusammen 92 Prozent gerundet). Bei denjenigen, die sich mit einem gegenwärtigen Aufenthaltsland identifizieren, beträgt das Interesse 44 beziehungsweise 32 Prozent (zusammen 76 Prozent). Ähnlich sieht es bezüglich der Landtagswahlen auf. Diejenigen, die sich mit Liechtenstein identifizieren, sind zu 78 Prozent „sehr interessiert“, zu 17 Prozent „interessiert“ (zusammen 95 Prozent), die Doppel-IdentifiziererInnen zu 56 beziehungsweise 33 Prozent (zusammen 89 Prozent), diejenigen, die sich nur mit dem Aufenthaltsland identifizieren zu 30 beziehungsweise 36 Prozent (zusammen 66 Prozent). Auf Gemeindeebene ist das Interesse deutlich tiefer.

Interesse an liechtensteinischer Politik: Je grösser das Interesse an liechtensteinischer Politik ist, desto grösser ist auch das Interesse, auf Gemeinde- wie auch auf Landesebene wählen und abstimmen zu können. So wünschen beispielsweise 86 Prozent der stark Politikinteressierten eine Teilnahme an Landtagswahlen gegenüber 59 Prozent derjenigen, die ein mittleres politisches Interesse aufweisen. Nur 5 Prozent derjenigen, die eher nicht an liechtensteinischer Politik interessiert sind, sind sehr an einer Teilnahme an Landtagswahlen interessiert. Bei Abstimmungen auf Landesebene sehen die Relationen ähnlich aus. Die politische Teilnahme auf Gemeindeebene findet tieferen Zuspruch, allerdings ebenfalls abhängig vom politischen Interesse.

Faktenwissen: Zwischen dem Faktenwissen betreffend Politik in Liechtenstein und dem Interesse an einer politischen Partizipation besteht ebenfalls eine Korrelation. Wer ein hohes Faktenwissen aufweist, wünscht sich deutlich häufiger eine Beteiligung beispielsweise bei Landtagswahlen (75 Prozent) oder Abstimmungen auf Landesebene (81 Prozent) als diejenigen mit geringem Faktenwissen (28 beziehungsweise 39 Prozent).

Progressive und Konservative: Zwischen eher Progressiven und eher Konservativen ergibt die Umfrage keine Unterschiede hinsichtlich des Interesses an politischer Beteiligung auf Gemeinde- oder Landesebene.

Motive für Wahl- und Abstimmungsteilnahme

Bei den Motiven für die Wahl- und Abstimmungsteilnahme schwingt der Aspekt der Identifikation oben aus. 44,4 Prozent der Befragten geben als Grund für eine politische Partizipation die Identifikation mit Liechtenstein an. 34,1 Prozent erwarten durch das Wahlrecht eine Stärkung der Identifikation mit Liechtenstein und die Förderung des Interesses am Geschehen im Herkunftsland Liechtenstein. Das Interesse an der liechtensteinischen Politik wird ebenfalls als wichtiges Motiv für eine politische Beteiligung in Liechtenstein angesehen. Auch weitere potentielle Motive wie beispielsweise das Fehlen jeglichen Wahlrechts oder ein grenznaher Wohnort werden von einem Teil der Befragten bejaht.

Tabelle 27: Motive für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in Liechtenstein

	Zutreffend				weiss nicht, keine Angabe	Total
	voll	eher	eher nicht	gar nicht		
Identifikation mit Liechtenstein	44.4	37.4	7.3	2.3	8.6	100
Stärkung der Identifikation und des Interesses	34.1	38.7	9.3	9.6	8.3	100
Interesse für liechtensteinische Politik	31.1	46.7	10.6	2.3	9.3	100
Nirgendwo ein Wahlrecht	26.5	17.5	8.9	37.4	9.6	100
Grenznaher Wohnort	15.6	23.2	20.9	29.5	10.9	100
Besser Botschafter mit Wahlrecht	13.6	30.8	16.2	22.8	16.6	100
Nur vorübergehender Auslandsaufenthalt	10.9	21.5	26.8	15.2	25.5	100
Nebenwohnsitz in Liechtenstein	5.3	5.0	9.9	66.2	13.6	100

Differenzierung der Wahlberechtigung

Mehr als 70 Prozent der Antwortenden finden, dass alle Ausländ liechtensteiner/innen die gleichen Beteiligungsrechte haben sollten. Nur knapp 5 Prozent meinen, dass Ausländ liechtensteinerInnen gar kein Wahlrecht zugestanden werden sollte. 22 Prozent finden, dass dies an bestimmte Bedingungen geknüpft werden sollte.

Tabelle 28: Einschränkung der Beteiligungsrechte

Recht auf Teilnahme	Zahl	Prozent
Für alle gleich		71.1
Nicht unbedingt alle gleich		22.2
Für keine		4.9
Egal		1.8
Total		

Eine detailliertere Datenanalyse ergibt, dass das Antwortverhalten unterschiedlich ausfällt, je nachdem wie stark man sich mit Liechtenstein identifiziert und wie stark man an der liechtensteinischen Politik interessiert ist. So plädieren diejenigen, die sich nicht mit Liechtenstein identifizieren, weniger stark für ein generelles Wahlrecht ohne Ausnahme. 16 Prozent von ihnen sind gegen ein Auslandswahlrecht, hingegen nur 1 Prozent derjenigen, die sich mit Liechtenstein identifizieren. 15 Prozent derjenigen, die wenig Interesse an der liechtensteinischen Politik haben, würden auf ein Auslandswahlrecht verzichten, aber nur 5 Prozent derjenigen, die sich stark interessieren. Insgesamt überwiegt aber das Interesse an einem Wahlrecht in Liechtenstein in allen Segmenten deutlich, und zwar mit grosser Mehrheit ohne jegliche Einschränkung für alle Ausländ liechtensteinerInnen.

Akzeptanz von Einschränkungen des Wahlrechts

Falls man die Beteiligungsrechte einschränken würde, wird am ehesten die Bedingung akzeptiert, dass man einmal in Liechtenstein gewohnt haben muss (44 Prozent). Weitere Bedingungen, die allerdings nur geringe Zustimmung zwischen rund 10 und 15 Prozent finden, sind ein Interesse an der liechtensteinischen Politik, eine nicht zu lange Frist seit dem Wegzug aus Liechtenstein oder ein Wohnsitz in der Nähe Liechtensteins.

Tabelle 29: Einschränkungen des Wahlrechts nach Kriterien (Mehrfachnennungen möglich)

Kriterium	Zahl	Prozent
Einmal in Liechtenstein gelebt		44.2
Interesse an liechtensteinischer-Politik		15.8
Nicht zu lange von Liechtenstein weg		15.1
Nicht zu weit von Liechtenstein entfernt wohnhaft		11.3
Grundeigentum in Liechtenstein		4.8
In Liechtenstein arbeitstätig		4.5
Keine Einschränkung		46.6

Diejenigen, die sich mit Liechtenstein identifizieren, können sich eher mit der Forderung anfreunden, dass man einmal in Liechtenstein gelebt haben sollte (50 vs. 24 Prozent). Ältere meinen eher als Jüngere, dass man ein Interesse an der liechtensteinischen Politik haben sollte (31 vs. 13 Prozent). Jüngere plädieren etwas stärker als Ältere dafür, dass man das Wahlrecht davon abhängig machen könnte, dass man noch nicht zu lange Zeit, beispielsweise 10 der 20 Jahre, ausserhalb Liechtensteins wohnt (25 vs. 9 Prozent). Die eher konservativ Eingestellten können sich ferner mehr als die eher Progressiven eine Beschränkung des Wahlrechts auf AuslandliechtensteinerInnen vorstellen, die nicht zu weit weg von Liechtenstein wohnen (28 vs. 5 Prozent).

Insgesamt ist die Zustimmung zu Einschränkungen des Wahlrechts allerdings eher zurückhaltend und in den meisten Fällen in den analysierten Segmenten übereinstimmend.

11 Perspektiven des Auslandwahlrechts für LiechtensteinerInnen

Rechtliche Regelungen

Es liegt in der Kompetenz des Gesetzgebers (Landtag, Volk, Fürst), ein Stimm- und Wahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen einzuführen.

Eine Verfassungsänderung wäre hierfür notwendig, da Art. 29 Abs. 2 den „ordentlichen Wohnsitz“ in Liechtenstein als Voraussetzung für die Wahrnehmung der politischen Rechte nennt. Diese Verfassungsbestimmung müsste daher angepasst werden. Eine Verfassungsänderung setzt wiederum nach Art. 112 Abs. 2 im Landtag eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen an zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen oder die Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder voraus, allenfalls eine Volksabstimmung und jedenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten.

Ferner wären die einschlägigen Bestimmungen im Volksrechtgesetz, allenfalls auch in weiteren Gesetzen, anzupassen.

Wahlberechtigung

Die Einführung eines politischen Mitbestimmungsrechts von AuslandliechtensteinerInnen müsste genauer definieren, wer in dieses Recht eingeschlossen sein soll.

Im weitesten Sinne könnten alle liechtensteinischen Staatsangehörigen in den Genuss der politischen Rechte gelangen.

Andererseits sind auch verschiedene einschränkende Bestimmungen denkbar. So könnte beispielsweise vorausgesetzt werden, dass man irgendwann in Liechtenstein einen Wohnsitz gehabt haben muss. Diese könnte weiter präzisiert werden, wie lange dieser Wohnsitz mindestens gedauert haben muss, allenfalls wie lange er zurückliegen darf.

Um allen irgendwo ein Wahlrecht einzuräumen, könnte man das Wahlrecht denjenigen zusprechen, die an ihrem neuen Aufenthaltsort oder auch sonst kein Wahlrecht haben.

Andere Bedingungen wie etwa den Nachweis eines Interesses, von Informiertheit, regelmässigen Besuchen in Liechtenstein, Wohnort in der Nähe Liechtensteins und ähnliches ist jedoch sicherlich abzulehnen, weil dies diskriminierend und teilweise kaum zu überprüfen wäre.

Wahlrechte

Es wäre ferner zu definieren, welche politischen Rechte zugestanden werden sollen.

Sollen die AuslandliechtensteinerInnen aktiv und passiv, nur aktiv oder nur passiv wahlberechtigt sein? Gegen ein passives Wahlrecht könnte sprechen, dass jemand kaum im Landtag vertreten sein kann, wenn man in einem anderen Erdteil lebt. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand unter diesen Voraussetzungen gewählt wird, wohl eher gering – und falls jemand unter diesen Voraussetzungen gewählt wird, wäre es immerhin der Wille der Wählerschaft. Am sinnvollsten wäre es wohl, diesbezüglich keinen Unterschied zu den in Liechtenstein Wohnhaften zu machen, also aktives und passives Wahlrecht zuzulassen.

Sollen die AuslandliechtensteinerInnen auf Landes- und Gemeindeebene, nur auf Landesebene oder nur auf Gemeindeebene politische Rechte erlangen? Die Umfrage in diesem Bericht zeigt, dass das Mitbestimmungsrecht auf Landesebene eindeutig Priorität genießt. Es erscheint auch naheliegender, dass LiechtensteinerInnen im Ausland von Entscheidungen auf Landesebene eher betroffen sind als von Entscheidungen auf Gemeindeebene und dass die Informiertheit auf Landesebene auch leichter herzustellen ist, da einerseits die Datenlage zur Landespolitik besser ist, andererseits die interpersonelle Kommunikation weniger starke Bedeutung hat als auf Gemeindeebene. Zudem ist im Falle einer Rückkehr nach Liechtenstein klar, dass landesweite Entscheidungen nachträgliche Relevanz erhalten, während die Teilnahme bei Gemeindeentscheidungen mitunter irrelevant wird, wenn man sich bei der Rückkehr in einer anderen als der Stimmgemeinde niederlässt.

Sollen die AuslandliechtensteinerInnen bei Wahlen und Abstimmungen, nur bei Wahlen oder nur bei Abstimmungen teilnehmen dürfen? Die Umfrage zeigt, dass Wahlen und Abstimmungen ungefähr gleich stark gewichtet werden. Es erscheint auch in dieser Frage sinnvoll, keine Unterschiede zwischen BürgerInnen im Inland und im Ausland zu machen, da auf beiden Ebenen wichtige Entscheidungen gefällt werden und Betroffenheit gegeben sein kann.

Wahlorganisation

Die Adressen der AuslandliechtensteinerInnen sind grossteils nicht bekannt. Es wäre daher wohl zielführend, bei der Ausschreibung von Wahlen und Abstimmungen in den amtlichen Kundmachungen jeweils einen Aufruf zur Registrierung im Stimmrechtsregister zu machen. Für Adressaktualisierungen wären die WählerInnen selbst verantwortlich. Da nicht zwingend Meldungen über Wohnortswechsel, aber auch über Todesfall, bis nach Liechtenstein dringen, könnte eine Verfallsfrist von beispielsweise zehn Jahren definiert werden, bis zu welcher die Wahl- und Abstimmungsunterlagen zugestellt werden. Nach dieser Frist könnte ein Aufruf zur Neuregistrierung ergehen. Wenn Aussendungen unzustellbar sind oder eine Verlängerung der Registrierung nicht erfolgt, würde das Stimm- und Wahlrecht sistiert, könnte aber später wieder beantragt werden.

Der Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen würde somit nur an die im Stimmregister Eingetragenen erfolgen.

Der Wahlvorgang würde gleich gehandhabt wie bei den WählerInnen im Inland. Es wären also Urnenwahl – allerdings in den Wahllokalen in Liechtenstein und nicht in den Botschaften –, Briefwahl, künftig vermutlich auch Wählen und Abstimmen via e-Voting möglich.

Stimmzuteilung

In anderen Staaten sind teilweise Parlamentssitze für AuslandsbürgerInnen reserviert. Das erscheint allerdings eher kompliziert und unnötig. Die AuslandliechtensteinerInnen würden wohl am ehesten im Stimmregister ihrer letzten Wohnortgemeinde, allenfalls in demjenigen der Bürgergemeinde registriert. Damit wären sie Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises, im Falle von Mitbestimmungsrechten auf Gemeindeebene in der betreffenden Gemeinde.

Die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse würde kein neues System erfordern.

Es wäre wohl sinnvoll, festzulegen, dass der Wahl- oder Abstimmungsentscheid bis zum Schliessen der Urne erfolgt sein muss. Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zu spät per Post eingehen, würden daher nicht mehr berücksichtigt, ebenso wären künftige e-Voting-Portale mit dem Schliessen der Wahlurne geschlossen.

Auswirkungen

Im Kapitel über die Ausgangslage in Liechtenstein wurde geschätzt, dass rund 8'000 LiechtensteinerInnen im Ausland leben, die älter als 18 Jahre und daher im Stimmrechtsalter sind. Viele davon haben eine doppelte Staatsbürgerschaft, da sie erst in den letzten 10 bis 15 Jahren eingebürgert worden sind oder da sie mit ausländischen Ehegatten verheiratet sind und auf diese Weise eine zweite Staatsbürgerschaft haben. Vorausgesetzt, die Registrierung im Stimmregister in den liechtensteinischen Gemeinden würde im Zuge von amtlichen Kundmachungen und Wahlen erfolgen und diejenigen, die die politischen Rechte ausüben wollen, müssten sich melden, ist nicht davon auszugehen, dass eine Mehrheit der AuslandliechtensteinerInnen diesen Schritt unternehmen würde. Diejenigen, die zu Ausbildungszwecken oder für kurze Zeit aus beruflichen Gründen im Ausland sind, haben die politischen Rechte ausserdem gar nicht verloren. Unter der Annahme, dass sich 20 Prozent registrieren würden, wäre dies eine Zahl von 1'600. Das sind deutlich weniger als 10 Prozent der aktuell Stimmberechtigten (19'076 bei der letzten Volksabstimmung vom 1. Juli 2012). Wenn die Bedingungen für das Wahlrecht enger gezogen würden – also beispielsweise mit einem früheren Wohnsitzerfordernis in Liechtenstein – würde die Zahl merklich nach unten korrigiert.

Angenommen, es würden sich tatsächlich 1'600 Personen ins Stimmregister eintragen, ist ferner nicht davon auszugehen, dass sich alle an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Möglicherweise würde die Teilnahmequote unter der Quote der in Liechtenstein Wohnhaften liegen, welche bei Landtagswahlen rund 85 Prozent beträgt. Vergleichswerte aus der Schweiz sprechen für eine solche Annahme. Die prozentuale Bedeutung der AusländliechtensteinerInnen bei Wahlen und Abstimmungen wäre also unter einer solchen Annahme noch tiefer.

Ausserdem ist nicht davon auszugehen, dass die AusländliechtensteinerInnen total konträr zu den InländliechtensteinerInnen wählen und abstimmen würden. Mit Blick auf verschiedene Untersuchungen kann angenommen werden, dass AusländbürgerInnen etwas aufgeschlossener, offener, progressiver eingestellt sind. Es handelt sich dabei aber um graduelle Unterschiede, welche beim kleinen Anteil, den dieses Wählersegment einnimmt, keine gravierende politische Kursveränderung erwarten lässt.

12 Literatur

- Abowitz, Kathleen Knight; Harnish, Jason (2006) Contemporary Discourses of Citizenship. In: Review of Educational Research 76/4, S. 653-690.
- Amt für Statistik (2011): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2011.
http://www.llv.li/pdf-llv-as-statistisches_jahrbuch_2011 [Zugriff am 31.05.2011]
- Blais, André; Massicotte, Louis; Yoshinaka, Antoine (2001): Deciding who has the right to vote: a comparative analysis of election laws. In: Electoral Studies 20, S. 41-62.
- Bauböck, Rainer (2003): Towards a Political Theory of Migrant Transnationalism. In: International Migration Review 37/3, S. 700-723.
- Bauböck, Rainer (2005): Expansive Citizenship: Voting beyond Territory and Membership. In: Political Science and Politics 38/4, S. 683-687.
- Buchstein, Hubertus (2002): Online-Wahlen und das Wahlgeheimnis. In: Buchstein, Hubertus; Neymanns, Harald (Hrsg.): Online-Wahlen. Opladen: Leske + Budrich.
- Cohen, Joshua (1998): Democracy and Liberty. In: Elster, Jon (Hrsg.): Deliberative Democracy. Cambridge: Cambridge University Press.
- Dahl, Robert A. (1989): Democracy and its critics. New Haven/London: Yale University Press.
- Dahl, Robert A. (1998): On democracy. New Haven/London: Yale University Press.
- Day, Stephen (2009): Japan: the contested boundaries of alien suffrage at the local level. In: Democratization 16/3, S. 558-584.
- Dryzek, John S. (1996): Political Inclusion and the Dynamics of Democratization. In: The American Political Science Review 90/3, S. 475-487.
- Freedom House Index (2010): Checklist Questions and Guidelines.
http://freedomhouse.org/template.cfm?page=351&ana_page=364&year=2010 [Zugriff am 24.05.2011]

- GfS-Forschungsinstitut (2003): Internationale SchweizerInnen. Schlussbericht zur 1. repräsentativen Online Befragung der stimmberechtigten AuslandschweizerInnen für ASO und swissinfo/SRI. Bern.
- <http://www.gfsbern.ch/Neuigkeiten/tabid/177/itemid/276/amid/1151/Default.aspx> [Zugriff am 30.05.2011]
- IDEA (2007): Voting from Abroad. The International IDEA Handbook. Stockholm. http://www.idea.int/publications/voting_from_abroad/upload/Voting_from_abroad.pdf [Zugriff am: 12. Mai 2011]
- López-Guerra, Claudio (2005): Should Expatriates Vote? In: *The Journal of Political Philosophy* 13/2, S. 216-234.
- Martin, David (1999): New Rules on Dual Nationality for a Democratizing Globe: Between Rejection and Embrace. In: *Georgetown Immigration Law Journal* 14/1, S. 25-31.
- Martin, David (2003): Introduction: The Trend Toward Dual Nationality. In: Martin, David; Hailbronner, Kay (Hrsg.): *Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects*. Den Haag: Kluwer Law International, S 3-18.
- Nohlen, Dieter; Grotz, Florian (2000): External Voting: Legal Framework and Overview of Electoral Legislation. In: *Boletín Mexicano de Derecho Comparado* 99, S. 1115-1145.
- Ostrow, Ashira Pelman (2002): Dual Resident Voting: Traditional Disenfranchisement and Prospects for Change. In: *Columbia Law Review* 102/7, S. 1954-1991.
- Paxton, Pamela; Bollen, Kenneth A.; Lee, Deborah M.; Kim, Hyojoung (2003): A Half-Century of Suffrage: New Data and a Comparative Analysis. In: *Studies in Comparative International Development* 38/1, S. 93-122.
- Przeworski, Adam (1999): Minimalist conception of democracy: a defense. In: Shapiro, Ian; Hacker-Córdon, Casiano (Hrsg.): *Democracy's Value*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 23-55.
- Rubio-Marin, Ruth (2006): Transnational Politics and the Democratic Nation-State: Normative Challenges of Expatriate Voting and Nationality Retention of Emigrants. In: *New York University Law Review* 81, S. 117-147.
- Shapiro, Ian (1999): *Democratic Justice*. New Haven: Yale University Press.
- Shapiro, Ian (2003): *The Moral Foundations of Politics*. New Haven: Yale University Press.
- Spiro, Peter (2003): Political Rights and Dual Nationality. In: Martin, David; Hailbronner, Kay (Hrsg.): *Rights and Duties of Dual Nationals. Evolution and Prospects*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 135-152.
- Spiro, Peter (2006): Perfecting Political Diaspora. In: *New York University Law Review* 81, S. 207-233.
- Young, Iris (2000): *Inclusion and Democracy*. Oxford: Oxford University Press.

ANHANG: Fragebogen

Bitte geben Sie zunächst Ihren Namen und Ihre Adresse an, damit wir kontrollieren können, wer den Fragebogen ausgefüllt hat und wen wir allenfalls nochmals anschreiben müssen.

Name, Vorname _____

Wohnort: _____

Staat: _____

Evtl. Bundesstaat, Departement, Kanton etc.) _____

Alter in Jahren _____

Geschlecht

- männlich
- weiblich

Staatsbürgerschaften (Mehrfachnennungen möglich)

- Liechtenstein
- Andere Staatsbürgerschaft/en _____

Weitere Haushaltsmitglieder

Sie können weitere Mitglieder im Haushalt mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft dazu auffordern, sich ebenfalls an der Umfrage zu beteiligen. Gerne schicken wir Ihnen weitere Fragebogen zu. Gibt es noch weitere Mitglieder im Haushalt mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft? (BITTE EINTRAGEN: bsp. Ehemann 45, Tochter 20, Sohn 13...)

Wann sind Sie von Liechtenstein weggezogen?

- Jahr _____
- Ich habe noch nie in Liechtenstein gelebt

Haben Sie die Absicht, nach Liechtenstein zu ziehen?

- Ja, in absehbarer Zeit
- Ja, irgendwann später
- Vielleicht, das hängt von bestimmten Umständen ab
- Nein
- Weiss nicht

**Nur eintragen, wenn Sie nicht schon immer oder fast immer im Ausland gelebt haben:
Aus welchem Grund leben Sie nicht in Liechtenstein? Geben Sie bitte jedes Mal an, wie
wichtig dieser Grund für Sie ist.**

	<i>Kein Grund</i>	<i>weniger wichtig</i>	<i>wichtig</i>	<i>sehr wichtig</i>
Berufliche Gründe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heirat, Familie, Beziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studium, Weiterbildung u.ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klima, geografische Lage u.ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensabend an einem angenehmeren Ort verbringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begeisterung für derzeitiges Aufenthaltsland/Andere Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leben, Wohnen u.a. in Liechtenstein ist zu teuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegzug von ländlichem Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Ich habe schon immer ausserhalb Liechtensteins gelebt
- Ich bin schon als Kind/Jugendliche/Jugendlicher von Liechtenstein weggezogen

Sie können hier weitere Gründe für ihren Auslandsaufenthalt anführen:

Mit welchem Land identifizieren sie sich am stärksten?

- Liechtenstein
- Gegenwärtiges Aufenthaltsland
- Sowohl Liechtenstein wie gegenwärtiges Aufenthaltsland
- Anderes Land/andere Länder (BITTE EINTRAGEN)

Anderes Land/andere Länder: _____

Wie interessiert sind Sie im Allgemeinen an der Politik?

- sehr interessiert
- eher interessiert
- eher nicht interessiert
- überhaupt nicht interessiert

Wie interessiert sind Sie speziell an der liechtensteinischen Politik?

- sehr interessiert
- eher interessiert
- eher nicht interessiert
- überhaupt nicht interessiert

Wie gut fühlen Sie sich über die Politik in Liechtenstein informiert?

- sehr gut informiert
- einigermaßen informiert
- eher wenig informiert
- gar nicht informiert

Wie häufig nutzen Sie einzelne Informationskanäle, um sich über Liechtenstein auf dem Laufenden zu halten?

	<i>täglich oder fast täglich</i>	<i>etwa einmal pro Woche</i>	<i>etwa einmal pro Monat</i>	<i>noch seltener oder nie</i>
Liechtensteinische Zeitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliche Kontakte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Radio Liechtenstein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Andere Informationskanäle _____

Haben Sie eine oder mehrere liechtensteinische Zeitungen online oder postalisch abonniert?

- Ja
- Nein

Wie oft waren Sie innerhalb der letzten beiden Jahre ungefähr in Liechtenstein?

- Nie
- 1 bis 2 Mal
- 3 bis 5 Mal
- 6 bis 12 Mal
- Etwa jeden Monat
- Etwa jede Woche
- (Fast) täglich

Haben Sie persönliche Kontakte nach Liechtenstein, die Sie regelmässig pflegen?

- Nein, praktisch keine
- Ja, einige wenige
- Ja, viele
- Ja, sogar mehrheitlich

Wie viele der 5 Mitglieder der liechtensteinischen Regierung können Sie namentlich aufzählen?

Am 18. September 2011 fand in Liechtenstein eine Volksabstimmung zu einer Volksinitiative statt. Wissen sie zu welchem Thema?

- Nein
- Ja (BITTE EINTRAGEN):

Wegen eines erfolgreichen Referendums wird im Oktober noch über einen anderen Sachverhalt eine Volksabstimmung durchgeführt. Wissen Sie worüber?

- Nein
- Ja (BITTE EINTRAGEN):

Welche Parteien sind derzeit im Landtag vertreten?

Stimmen die folgenden Aussagen oder stimmen sie nicht?

	<i>stimmt</i>	<i>stimmt nicht</i>
Der liechtensteinische Landtag besteht aus 20 Abgeordneten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Fürst kann Gesetze verhindern, selbst wenn das Volk in einer Volksabstimmung ein solches mit einer Mehrheit beschliesst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heinrich Kieber ist bekannt geworden, weil er gestohlene Bankdaten an die deutschen Steuerbehörden verkauft hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im kommenden Jahr wird ein Gesetz in Kraft treten, welches den Ausländern in Liechtenstein das Wahlrecht auf Gemeindeebene einräumt, wie man dies von den EU-Staaten kennt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die traditionelle Messe am Staatsfeiertag wurde in diesem Jahr auf der Schlosswiese nicht gefeiert, weil Bischof Wolfgang Haas ein Zeichen zur Trennung von Staat und Kirche setzen wollte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Stimm- und Wahlberechtigten in Liechtenstein können sich an Wahlen auf Gemeindeebene (Vorsteher, Gemeinderat) und an Landtagswahlen beteiligen, ferner auch an Abstimmungen auf Gemeindeebene und auf Landesebene. Welche dieser politischen Beteiligungsrechte könnten Sie sich allenfalls für Liechtensteiner/innen im Ausland grundsätzlich vorstellen?

- Vorsteher- und Gemeinderatswahlen (bsp. in der letzten Wohnsitzgemeinde oder der Bürgergemeinde)
- Landtagswahlen
- Abstimmungen auf Gemeindeebene
- Abstimmungen auf Landesebene
- Keines

Wie stark wären sie persönlich interessiert, an Wahlen oder Abstimmungen in Liechtenstein teilzunehmen?

	<i>sehr interessiert</i>	<i>interessiert</i>	<i>weniger interessiert</i>	<i>gar nicht interessiert</i>
Vorsteher- und Gemeinderatswahlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landtagswahlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abstimmungen auf Gemeindeebene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abstimmungen auf Landesebene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Würden Sie es grundsätzlich begrüßen, wenn Liechtensteiner/innen, die im Ausland leben, an Wahlen in Liechtenstein teilnehmen könnten?

- Ja, möglichst alle Ausländier/innen
- Ja, aber nicht unbedingt alle Ausländier/innen
- Nein
- Ist mir egal
- Weiss nicht

Man könnte das Wahl- bzw. Abstimmungsrecht allenfalls auf bestimmte Personengruppen beschränken. Welche Einschränkungen könnten Sie sich unter Umständen vorstellen?

- Keine
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten nicht zu weit von Liechtenstein entfernt wohnen
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten nicht länger als beispielsweise 10 oder 20 Jahre aus Liechtenstein weggezogen sein
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten einmal in Liechtenstein gelebt haben, also nicht im Ausland geboren worden sein und immer dort gelebt haben
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten ein spezielles Interesse an der liechtensteinischen Politik zeigen
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten Grundeigentum in Liechtenstein haben
- Stimm-/wahlberechtigte Ausländier/innen sollten in Liechtenstein arbeitstätig sein

Weitere Vorschläge zur Beschränkung des Wahl- bzw. Abstimmungsrechts (BITTE EINTRAGEN):

Welche Motive hätten Sie persönlich, an Wahlen oder Abstimmungen in Liechtenstein teilzunehmen?

	<i>trifft voll zu</i>	<i>trifft eher zu</i>	<i>trifft eher nicht zu</i>	<i>trifft gar nicht zu</i>
Ich interessiere mich für die liechtensteinische Politik.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich identifiziere mich stark mit Liechtenstein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin nur vorübergehend im Ausland und kehre irgendwann nach Liechtenstein zurück, daher möchte ich auch über liechtensteinische Angelegenheiten mitentscheiden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe auch in meinem neuen Aufenthaltsland kein Wahlrecht, deshalb wäre ich am Wahlrecht in Liechtenstein besonders interessiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich wohne in Grenznähe und bin sehr stark nach Liechtenstein ausgerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe in Liechtenstein meinen Nebenwohnsitz und möchte darum auch über liechtensteinische Angelegenheiten mitentscheiden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Wahlrecht würde mich zu einem besseren Botschafter für Liechtenstein im Ausland machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch das Wahlrecht würde ich mich stärker mit Liechtenstein identifizieren und konsequenter die liechtensteinische Politik verfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welches ist Ihre höchste berufliche Ausbildung oder Ihr höchstes Abschlusszeugnis, das Sie gemacht haben?

- Obligatorische Schule/Anlehre
- Berufslehre/Berufsschule (auch: Handelsschule, Musikschule, Arztgehilfin...)
- Diplommittelschule/Allgemeinbild. Schule (Verkehrsschule, Töchterschule ...)
- Gymnasium, Maturitätsschule, Seminar (auch: Kantonsschule)
- Höhere Berufsausbildung mit Meisterdiplom, Eidg. Fachausweis
- Höhere Fachschule, Technikerschule (z.B. HTL, HWV, SASSA, Gastronomie ...)
- Universität, ETH, Hochschule, Fachhochschule
- Anderes (BITTE EINTRAGEN):

Sind Sie zur Zeit erwerbstätig?

- Ja, voll
- Ja, teilweise
- Nein, in Ausbildung
- Nein, pensioniert
- Nein, Hausarbeit, arbeitslos

Falls erwerbstätig: Sind Sie angestellt oder selbstständig?

- angestellt
- selbstständig

Leben Sie...

- allein
- in einer festen Partnerschaft ohne Kinder
- mit Kind(ern) zusammen (alleinerziehend oder mit Ehegatte/gattin, Partner/in)
- anderes (BITTE EINTRAGEN):

Bitte sagen Sie bei den folgenden Begriffspaaren spontan, was Ihnen auf den ersten Blick rein gefühlsmässig sympathischer ist – auch wenn es sich nicht immer um Gegensätze handelt.

- | | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|------|--------------------------|--------------------------------|
| Stetiger Wandel | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Festgefügte Verhältnisse |
| Ruhe und Ordnung | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Bewegung und Neuerung |
| Veränderungsfreudigkeit | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Traditionsverbundenheit |
| Neue Ideen | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Altbewährte Anschauungen |
| Feste Regeln | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Improvisation |
| Erhaltung des Althergebrachten | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Reform |
| Überraschende Situationen | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Klare, eindeutige Verhältnisse |
| Einordnung und Unterordnung | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Aufbegehren |
| Neue, bisher unbekannte Dinge | <input type="checkbox"/> | oder | <input type="checkbox"/> | Bekannt Dinge |

Bitte teilen Sie uns mit, welche Liechtensteiner/innen im Ausland wir für die Umfrage zusätzlich anschreiben sollen. Tragen Sie Namen/Adresse und/oder Email-Anschrift ein. Sie können Bekannte auch selbst auf die Umfrage aufmerksam machen und zum Ausfüllen des Fragebogens auffordern.

Falls Sie noch weitere Bemerkungen und Kommentare haben, können Sie diese hier eintragen.

Damit sind wir am Ende.

Vielen Dank für das Ausfüllen des Fragebogens. Wir - das Liechtenstein-Institut - werden Ihnen die Ergebnisse der Studie zugänglich machen, falls Sie dies wünschen. Am einfachsten ist es, wenn Sie uns Ihre Email-Adresse mitteilen, falls Sie eine solche haben. Dann können wir Sie informieren.

Email: _____

Ich habe keine Email-Adresse und bitte um Zustellung der Ergebnisse per Post.

Bitte zurücksenden an:

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, 9487 Bendern, Liechtenstein.

* * * * *